



An die Mitglieder
des Kreistages

Kreistagssitzung am 18.12.2013

10:KT
Rotenburg, 06.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am

Mittwoch, den 18.12.2013, 09:00 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein (fernmündlich zu erreichen unter 04261/983-2144).

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

	Seite
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	-
2 Feststellung der Tagesordnung	-
3 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 02.10.2013	-
4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses	-
5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten	-
6 Besetzung von Ausschüssen und Gremien Vorlage: 2011-16/0672	1 – 3
7 Vereinbarung zwischen Landkreis und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Vorlage: 2011-16/0644	5 – 18

	Seite
8 Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) Vorlage: 2011-16/0646	19 – 25
9 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0574	27 – 29
10 Betreuung von Schulbibliotheken, hier: Mediothek der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule Vorlage: 2011-16/0577	31 – 33
11 Übernahme sogenannter Schulrestkosten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0581	35 – 37
12 Neuordnung des Schullastenausgleichs ab 2014 Vorlage: 2011-16/0582	39 – 41
13 Änderung der Musikschulsatzung Vorlage: 2011-16/0591	43 – 46
14 Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes Vorlage: 2011-16/0624	47 – 52
15 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) Vorlage: 2011-16/0610	53 – 55
16 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 und Stellenplan 2014 Vorlage: 2011-16/0662	57 – 62
17 Jahresabschluss 2012 a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2012 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst b) Entlastung des Landrates 2012 c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2012 Vorlage: 2011-16/0665	63 – 64
18 Haushaltsüberschreitung hier: Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) - Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage), Position 28 (Erwerb von Finanzvermögensanlagen) in Höhe von 2.700.000 Euro Vorlage: 2011-16/0664	65
19 Landratswahl 2014; hier: Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 25.09.2013: Beschlussfassung des Kreistages über den Termin der Landratswahl in 2014 Vorlage: 2011-16/0571	67 – 70

	Seite
20 Gesundheitsregion Niedersachsen Vorlage: 2011-16/0660	71 – 73
21 Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 17.09.2013: Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum Vorlage: 2011-16/0565/1	75 – 78
22 Antrag des Abg. Dr. Damberg, DIE LINKE., vom 05.12.2012 zur Vermögensteuer Vorlage: 2011-16/0382/1	79 – 81
23 Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 12.07.2013: Änderung der Verwaltungshandreichung "Förderung der Kultur- und Heimatpflege" Vorlage: 2011-16/0521/1	83 – 86
24 Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 13.09.2013: Vollständige Weitergabe der Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung an die Landkreise Vorlage: 2011-16/0564/1	87 – 90
25 Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 17.09.2013 zum Thema "Förderung von Erdgas und Erdöl"	91 – 94
26 Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 22.10.2013: Bürgerbeteiligungsplattform "Liquid Rotenburg" Vorlage: 2011-16/0601	95 – 98
27 Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 06.11.2013: Stellungnahme des Kreistages zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr im Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0668	99 – 102
28 Bestellung einer Rechnungsprüferin Vorlage: 2011-16/0568	103
29 Bestellung eines Rechnungsprüfers Vorlage: 2011-16/0587	105
30 Anfragen	-
31 Einwohnerfragestunde	-

b) nichtöffentlicher Teil

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0672 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

1. Ausschuss für das Jobcenter

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im Kreistag mitgeteilt, dass der Kreistagsabgeordnete Wilfried Behrens, Fintel, künftig anstelle der Kreistagsabgeordneten Ute Gudella-de Graaf, Zeven, Mitglied des Ausschusses für das Jobcenter sein soll.

Die Änderung der Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Änderung in der Besetzung des **Ausschusses für das Jobcenter** wird wie folgt festgestellt:

Mitglied: Abg. Behrens, Fintel (anstelle der Abg. Gudella-de Graaf, Zeven)

2. Schulausschuss

Sachverhalt:

Die (stimmberechtigten) Schülerverepreter im Schulausschuss werden für die Dauer der halben Wahlperiode des Kreistages berufen. Zum 01.05.2014 sollen auf Vorschlag des Kreisschülerrates die Schüler Tillmann Hauenstein, als Schülerverepreter der allgemein bildenden Schulen, und Kevin Voss für die berufsbildenden Schulen als neue Mitglieder des Schulausschusses benannt werden. Ersatzmitglieder wurden nicht benannt, die Vorschläge des Kreisschülerrates sind bindend.

Die Änderung der Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Änderung in der Besetzung des **Schulausschusses** wird wie folgt festgestellt:

Schülervertreter:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) allgemeinbildende Schulen | |
| Mitglied: | Hauenstein, Tillman |
| Ersatzmitglied: | kein Vorschlag |
| b) berufsbildende Schulen | |
| Mitglied: | Voss, Kevin |
| Ersatzmitglied: | kein Vorschlag |

3. Ausschuss für Sport und Kultur

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Sport und Kultur ist der Vorsitzende des Kreissportbundes, Herr Werner Hölldobler, Mitglied mit beratender Stimme. Nachdem Herr Hölldobler von seinem Amt zurückgetreten ist, soll der neue Vorsitzende des KSB, Herr Herbert Tietjen, vom Kreistag benannt werden.

Die Änderung der Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Änderung in der Besetzung des **Ausschusses für Sport und Kultur** wird wie folgt festgestellt:

Mitglied mit beratender Stimme	Vorsitzender des Kreissportbundes (Tietjen, Herbert) <i>(anstelle von Hölldobler, Werner)</i>
--------------------------------	--

4. Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.11.2011 hatte der Kreistag die Abgeordneten Cordts, Visselhövede, und Bassen, Ostervesede, als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG benannt.

Die Amtszeit der Abg. Bassen im Aufsichtsrat endet im Januar 2014.

Mit E-Mail vom 03.12.2013 hat die CDU/FDP-Gruppe mitgeteilt, dass Frau Bassen für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung steht und vorgeschlagen, den Abg. Trau, Stemmen, als zweiten Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Eichenschule eG zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Aufsichtsrates der Schulgenossenschaft Eichenschule eG wird wie folgt neu festgestellt:

Mitglieder:

1. Abg. Cordts, Visselhövede
2. Abg. Trau, Stemmen

Vertreter:

1. Abg. Brandt, Bremervörde
2. Abg. Twesten, Scheeßel

Luttmann



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0644 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2013	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereinbarung zwischen Landkreis und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Sachverhalt:

Die laufende Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die zum 01.01.2009 in Kraft trat, gilt bis zum 31.12.2013. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landkreises und von Seiten der Gemeinden vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinden Zeven und Fintel sowie Frau Elke Bellmann von der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie die Bürgermeister Rolf Lüdemann (Brockel), Klaus Dreyer (Hassendorf), Helmut Ringe (Oerel) und Wolf Vogel (Tarmstedt) wurde der Entwurf einer neuen Vereinbarung zum 01.01.2014 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 einvernehmlich erarbeitet.

Der Entwurf der neuen Vereinbarung beinhaltet neben einer rechtlichen Anpassung im Wesentlichen

- eine Überarbeitung der Regelungen über die Höhe und Abstufung der gewährten Betriebskostenzuschüsse,
- die Aufnahme der laufenden Förderung von Betreuungsplätzen in Horteinrichtungen in die Vereinbarung mit den Trägern,
- eine Verstärkung der Investitionsförderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Krippeneinrichtungen

und

- die Aufnahme einer Investitionsförderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horteinrichtungen.

Die Aufnahme der laufenden Förderung von Betreuungsplätzen in Horteinrichtungen in die allgemeine Vereinbarung mit den Trägern über die Förderung von Kindertageseinrichtungen ersetzt die Regelungen der bisherigen „Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen“. Diese Richtlinie kann damit künftig entfallen.

Eine Ausfertigung des Vereinbarungsentwurfs ist beigelegt. Die wesentlichen Eckpunkte der Vereinbarung werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.10.2009 beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen“ wird aufgehoben.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Entwurf

Vereinbarung **Über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen** *(gemeinsamer Vorschlag der Kita-Arbeitsgruppe, Stand 05.09.2013)*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

und die

Stadt Bremervörde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Stadt Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Bürgermeister,
Stadt Visselhövede,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Gnarrenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Scheeßel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Bothel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Brockel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hemsbünde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hemslingen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Kirchwalsede,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Westerwalsede,
vertreten durch den Bürgermeister,
Samtgemeinde Fintel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Alfstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Basdahl,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Ebersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hipstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Oerel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Samtgemeinde Selsingen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Rhade,
vertreten durch den Bürgermeister,

Samtgemeinde Sittensen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Klein Meckelsen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Wohnste,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Ahausen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Böttersen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hassendorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hellwege,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Horstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Reeßum,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Sottrum,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Samtgemeinde Tarmstedt,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Breddorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Bülstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hepstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Kirchtimke,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Tarmstedt,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Vorwerk,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Westertimke,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Wilstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Elsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Gyhum,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Heeslingen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Stadt Zeven,
vertreten durch den Bürgermeister und den Stadtdirektor,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

treffen auf der Grundlage des § 13 AG KJHG folgende Vereinbarung:

§ 1

Grundlagen der Aufgabenübertragung

(1) Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, und 90 SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen und die nachfolgend benannten Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen.

(3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 2

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde führt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises durch. Die Gemeinde trägt die daraus entstehenden Kosten sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Sie nimmt diese Aufgabe so wahr, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und die Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII sichergestellt werden kann. Die Gemeinde stellt den Landkreis von sich in diesem Zusammenhang ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 5 Abs 1 sowie die in den §§ 6 bis 10 geregelten Förderungen.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines anderen kommunalen Trägers oder eines Trägers der freien Jugendhilfe bedienen. Dies erfolgt regelmäßig durch eine vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Träger. Ein sich Bedienen liegt auch vor, wenn Plätze freier Träger in den Bedarfsplan aufgenommen werden (zum Verfahren siehe § 3 Abs 2). Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2-5 gelten entsprechend. Bedient sich die Gemeinde bei der Durchführung der Aufgaben eines freien Trägers ist darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie das Vergaberecht beachtet werden.

(3) Besuchen Kinder aus einer Gemeinde innerhalb des Landkreises eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde werden spezielle oder erhöhte Beiträge (Ortsfremdenzuschläge) nicht erhoben. Dafür können bilaterale Regelungen über einen Kostenausgleich durch die Wohnortgemeinde vereinbart werden. Bilaterale Regelungen sollen sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder orientieren.

§ 3

Planungszuständigkeiten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 AGKJHG).

(2) Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgestimmt. Als Grundlage hierfür teilt die Gemeinde dem Landkreis

- die Anzahl der nach den aktuell gültigen Betriebserlaubnissen genehmigten Betreuungsplätze,
- die Anzahl der zum 01.03. des Jahres in Tageseinrichtungen betreuten Kinder,

- die für das zum 01.08. beginnende Betreuungsjahr zu erwartende Anzahl zu betreuender Kinder (Datengrundlage sind die von den Meldeämtern zur Verfügung gestellten Geburtenjahrgangsstärken vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres für die fünf vorangegangenen Jahrgänge) sowie
- die ab 01.08. geplanten Gruppen in den Einrichtungen einschließlich der geplanten Betreuungszeiten (Kernzeiten und Randbetreuungszeiten) mit.

Soweit gemeldete Plätze aus Sicht der Gemeinde nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen, sind diese Plätze mit Angabe einer Begründung zu benennen.

Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 15.03. Anschließend erfolgt mit den Gemeinden - mit Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gemeinsam - eine Abstimmung. Auf dieser Grundlage wird der Bedarfsplan vom Landkreis erstellt bzw. fortgeschrieben. Soweit im Bereich der Gemeinde ein ausreichendes Betreuungsangebot vorhanden ist, erfolgt eine Aufnahme weiterer Betreuungsplätze in die Bedarfsplanung - unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern - nur im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Wesentliche unterjährige Änderungen (Gruppenschließungen, Gruppeneinrichtungen, etc.) werden zwischen der Gemeinde und dem Landkreis rechtzeitig, z.B. vor der Beantragung einer Betriebserlaubnis, abgestimmt.

(3) Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden von den Gemeinden so weit bedarfsgerecht vorgehalten und ggf. geschaffen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch dieser Kinder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllen kann.

(4) Zum Ausbau des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren trägt der Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 23 und 24 SGB VIII durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

(5) Soweit im Rahmen der Planung ein Bedarf an Ganztagsangeboten sowie an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern festgestellt wird, wirken Landkreis und Gemeinde gemeinsam darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und ggf. geschaffen wird (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG).

(6) Entsprechend der 1. Durchführungsverordnung zum KiTaG sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe sind die gesetzlichen Bestimmungen für die gemeinsame Betreuung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu beachten.

Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugend- und Sozialhilfe schließt dazu gemeinsam mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und den betroffenen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung ab (Regionales Konzept). Bei zahlenmäßiger Veränderung des Bedarfes wird diese fortgeschrieben (§ 1 Abs. 1 der 1. DVO zum KiTaG).

§ 4

Besondere Pflichten der Gemeinde nach SGB VIII

(1) Der Landkreis ist nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, durch Vereinbarung mit der Gemeinde den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII durch die Fachkräfte sicherzustellen. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Regelungen zu beachten. Die nähere Ausgestaltung des Schutzauftrags wird in einer gesondert zu schließenden Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII geregelt.

§ 5

Rechtsanspruch und Entscheidung über die Vergabe von Plätzen

(1) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und - soweit erforderlich - in Abstimmung mit den freien Trägern. Soweit sich eine Gemeinde eines freien Trägers bedient, ist von ihr sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Kann ein Wunsch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte in Erfüllung des Rechtsanspruches nicht erfüllt werden, ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Der Landkreis prüft, ob eine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte ggf. in einer anderen Gemeinde bzw. auch Tagespflege möglich ist. Kann der Rechtsanspruch auch dann nicht erfüllt werden, wirken die Gemeinde und der Landkreis unverzüglich darauf hin, dass ein entsprechendes, den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot geschaffen wird. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Bestehende Satzungen, Entgelt- oder Gebührenordnungen oder sonstige Zugangsregelungen sind entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

(3) Die Gemeinde entscheidet auch über die Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter unter einem Jahr. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Förderhöhe und Verteilung der Mittel

(1) Die jährliche Förderung wird entsprechend der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt bemessen:

1. in Spielkreisen und Kindergärten ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden am Vormittag mit 420 €,
 2. 20 Stunden mit 560 €,
 3. 25 Stunden mit 700 €,
 4. 30 Stunden mit 840 €,
 5. 40 Stunden mit 1.120 €,
 6. 45 Stunden mit 1.260 €,
2. in Krippen ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden mit 615 €,
 2. 20 Stunden mit 820 €,
 3. 25 Stunden mit 1.025 €,
 4. 30 Stunden mit 1.230 €,
 5. 40 Stunden mit 1.640 €,
 6. 45 Stunden mit 1.845 €,
3. in Horteinrichtungen ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden mit 420 €,
 2. 20 Stunden mit 560 €,
 3. 25 Stunden mit 700 €,
 4. 30 Stunden mit 840 €.

Soweit Horteinrichtungen zu Ferienzeiten eine ausgeweitete Betreuungszeit anbieten, können diese zusätzlichen Betreuungsstunden auf die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit umgelegt und aufgeschlagen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils zum 01.07. des Jahres. Die erforderlichen Daten stellt die Gemeinde jährlich bis zum 15.03. zur Verfügung.

(2) Wird in einer Tageseinrichtung für Kinder eine altersübergreifende Gruppe gebildet und werden mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren in diese Gruppe aufgenommen, so werden alle von Kindern unter 3 Jahren in dieser Gruppe belegten Plätze mit dem entsprechenden Betrag für Krippenplätze gemäß Abs. 1 Nr. 2. gefördert.

(3) Die anderen Träger i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 werden in die Verteilung nach den o. g. Grundsätzen mit einbezogen. Die Gemeinde leitet die Förderbeträge an diese Träger weiter.

(4) Die Höhe der in Absatz 1 Nrn. 1. bis 3. genannten Förderbeträge wird über einen gemäß der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an. Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(5) Pro Kind wird nur ein Platz gefördert (Vormittagsgruppe, Nachmittagsgruppe oder Ganztagsgruppe). Soweit eine Ganztagsbetreuung durch Betreuung in einer Vormittagsgruppe und einer Nachmittagsgruppe sichergestellt wird, erfolgt eine Förderung entsprechend dem Gesamtumfang der Betreuung.

(6) Hält eine Gemeinde einen Platz für ein Kind aus ihrem Gebiet, das einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder hat, nachweislich vor und ist dieser Platz nur deshalb nicht belegt, weil das Kind eine Tageseinrichtung außerhalb des Landkreises besucht, wird dieser Platz in der gleichen Höhe wie die tatsächlich belegten Plätze gefördert.

(7) Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf, wird der Förderbetrag ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

§ 7 Investitionsförderung

(1) Eine Investitionsförderung wird - nach den Vorgaben der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung - für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horteinrichtungen gewährt.

(2) Soweit andere Träger i.S. v. § 2 Abs. 2 und 3 im Rahmen geltend gemachter Platzansprüche Plätze für Kinder aus der Gemeinde oder ausnahmsweise gemeindeübergreifend zur Verfügung stellen, beantragt die Gemeinde die vorgenannten Fördermittel auch für diese Einrichtungen. Fördermittel werden nur für die Plätze zur Verfügung gestellt, die von Kindern aus dem Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes besetzt werden. Die Weitergabe der Fördermittel an den anderen Träger, die Anrechnung auf eine Förderung durch die Gemeinde oder die Aufteilung der Fördermittel zwischen der Gemeinde und dem anderen Träger wird intern von beiden vereinbart.

(3) Bei der Schaffung zusätzlicher Plätze sind die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie das Vergaberecht zu berücksichtigen.

§ 8 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs 3 SGB VIII und die Sachbearbeitung für das Antragsverfahren ist weiterhin Aufgabe des Landkreises. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist die unterste Stufe maßgebend.

§ 9 Fachberatung / Qualitätssicherung

(1) Die Gemeinden sorgen i.S. des § 11 Abs. 1 KiTaG für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen. Sofern dies nicht durch den Träger selbst oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe dem Landkreis.

(2) Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG hat jede Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Dem Landkreis ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe jeweils zum Stichtag 01.03. ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung vorzulegen (§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII). Darin enthalten sind wesentliche Aussagen zu den Standards und geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Entwicklung bzw. Sicherung der Orientierungs-, Struktur- sowie Prozessqualität in der Kindertageseinrichtung.

§ 10

Untersuchungen des Gesundheitsamtes

Die Gebühren für folgende Tätigkeiten des Gesundheitsamtes des Landkreises:

1. Überwachung der Wasserversorgungsanlagen von Kindertagesstätten mit Entnahme von Wasserproben nach § 18 Abs. 1 Trinkwasserverordnung einschließlich notwendiger Kontrollproben
2. Infektionshygienische Überwachung von Kindertagesstätten nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich notwendiger Kontrollüberwachungen
3. Belehrungen des Personals von Kindertagesstätten nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes

werden vom Landkreis getragen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

§ 12

Inkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Gleichzeitig treten die Vereinbarung vom 01.01.2009 sowie die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Hortplätzen außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2017. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich kündigen. Kündigt eine Gemeinde, enden mit der Wirksamkeit der Kündigung nur deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreis bzw. den übrigen Gemeinden. Die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzzuweisungen des Landes oder sonstiger wesentlicher Veränderungen der Grundlagen entfällt.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):

Rotenburg (Wümme),

(Landrat)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(...)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Preisindex für die Anpassung der Förderhöhe der tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von ca. 85% Personalkosten zu ca. 15 % sonstigen Kosten definiert, welches sich aus den Haushaltsplänen der Gemeinden ergibt.

- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel:**

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt (Quelle Statistisches Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 15 %

+

tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr (Quelle Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 85 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2015 =

$$0,15 \times \frac{\text{Index 2014} - \text{Index 2013}}{\text{Index 2013}} \times 100$$

+

0,85 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2015 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2015.

Förderung von Investitionen der Gemeinden zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horteinrichtungen nach § 7 der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Bereich der Gemeinde erhöhen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Zuwendungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung leitet die Gemeinde nach Maßgabe des § 7 der Vereinbarung weiter.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden die Ausgaben für die in Nr. 1 genannten geschaffenen Plätze,
- wenn sie für investive Maßnahmen und Ausstattung entstehen,
 - soweit keine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln in Anspruch genommen werden kann.
- 3.2 Die Investitionsförderung des Landkreises wird nur gewährt, soweit der tatsächliche Bedarf für neue Betreuungsplätze gegenüber dem Landkreis nachgewiesen wird. Im Rahmen der Antragstellung legt die Gemeinde hierfür den Bedarf zusätzlicher Betreuungsplätze in ihrem Bereich dar. Hierzu ist die Auslastung der bereits vorhandenen Plätze innerhalb der Gemeinde (soweit vorhanden unter Vorlage bestehender Wartelisten) sowie eine nachvollziehbare Prognose der künftigen Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Kinder darzustellen. Es sind auch ggf. freie Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in benachbarten Gemeinden mit zu berücksichtigen soweit diese ortsnah sind. Hinsichtlich der Darstellung des Bedarfs an Hortplätzen sind auch schulische Nachmittagsangebote darzustellen, die vorrangig zu berücksichtigen sind.
- 3.3 Vorrangig sind zunächst Mittel aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Förderung durch Land oder Bund erfolgt, die Förderung jedoch hinter den in Nr. 4. genannten Beträgen zurückbleibt, erfolgt eine Aufstockung durch Mittel des Landkreises.
- 3.4 Können Mittel aus Förderprogrammen von Land oder Bund nachträglich in Anspruch genommen werden, ist die Investitionsförderung des Landkreises als Vorfinanzierung zu verstehen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die nachträglich gewährten Fördermittel in Anspruch und erstattet hieraus die Investitionsförderung des Landkreises.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendungshöhe darf 95 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Obergrenze für die gewährten Zuwendungen bilden die nach den Nummern 4.3 und 4.4 zu ermittelnden Höchstbeträge.
- 4.3 für Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
- bis zu 5.000 € für einen Platz bei Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - bis zu 13.000 € für einen Platz bei Neubaumaßnahmen,
 - zuzüglich einer Pauschale von 1.500 € pro Platz für die Erstausrüstung, wenn Ausgaben mindestens in dieser Höhe entstanden sind;

- 4.4 für Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- bis zu 5.000 € für einen Platz bei Neu- und Umbaumaßnahmen,
 - zuzüglich einer Pauschale von 1.500 € pro Platz für die Erstausrüstung, wenn Ausgaben mindestens in dieser Höhe entstanden sind.
- 4.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zweck verfolgt (z. B. Neu- oder Umbaumaßnahmen, mit der gleichzeitig Betreuungsangebote für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zur Einschulung geschaffen bzw. umgebaut werden), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der nach § 7 der Vereinbarung förderungsfähigen Betreuungsplätzen entspricht.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für Plätze in Tageseinrichtungen beträgt 25 Jahre.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (gemeinsamer Runderlass des Nds. MK und MS vom 17.4.2008) entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 6.2 Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nur möglich, soweit der Landkreis ausdrücklich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt hat.
- 6.3 Wird die Zuwendung an einen Träger von Kindertageseinrichtungen i.S. v. § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben und prüft die ordnungsgemäße Verwendung durch den Letztempfänger.
- 6.4 Die Gemeinde erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt und Ausgaben hierfür mindestens in der jeweils erforderlichen Höhe entstanden sind. Für Förderungen nach Nummer 4.3 gibt sie zusätzlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben pro Platz an.
- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Jugendhilfe fördert im Rahmen des Ausbaus der bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen den Betrieb von Hortplätzen durch kommunale, private nicht gewerbliche Träger sowie freie anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
3. Empfänger der Förderung sind kommunale, freie und private nicht gewerbliche Träger (eingetragene und gemeinnützige Vereine). Eine gültige Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Lüneburg, muss vorliegen. Der Träger verpflichtet sich, eine gesonderte Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem Landkreis abzuschließen.
4. Der Träger erhält für die tatsächlich belegten Hortplätze einen Förderbetrag in der Höhe, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kindergärten und Spielkreise festgelegt ist.
Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Hortplätze entsprechend der Betriebserlaubnis
 1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 206 €jährlich,
 2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 258 €jährlich,
 3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 273 €jährlich.

Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Hortjahres auf, wird die Förderung ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

Die Höhe der Förderung der tatsächlich belegten Plätze wird über einen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an. Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2010 durchgeführt. Die Anlage ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Eine Investitionsförderung wird nicht gewährt.

4. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Förderung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.
6. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Preisindex für die Anpassung der Förderhöhe der tatsächlich belegten Plätze in Horteinrichtungen

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von 80% Personalkosten zu 20 % sonstigen Kosten definiert, welches sich aus den Haushaltsplänen der Gemeinden ergibt.
- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel:**
Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt (Quelle Stat. Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 20 %
+
tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr (Quelle Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 80 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2009 =

$$0,2 \times \frac{(\text{Index 2008} - \text{Index 2007})}{\text{Index 2007}} \times 100$$

+

0,8 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2010 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2010.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0646		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2013	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Jugendämter des hiesigen AGJÄ-Bezirks haben sich - um Konkurrenzen zu vermeiden - erneut auf eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII verständigt, die u. a. die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 3,60 € auf 3,90 € pro Stunde und Kind beinhaltet.

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) beinhaltet die zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt die neue AGJÄ-Empfehlung. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann

(Anmerkung: Die Synopse ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses zugegangen und über das Kreistagsinfosystem abrufbar. Sie ist deshalb nicht erneut beigefügt.)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.
- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.

- (3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung,
- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie
- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9

Erllass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit									
		0 - 20 Std. mtl.	21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 - 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	35	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	41	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	46	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	52	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	58	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	64	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	70	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	76	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	81	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	87	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	93	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	98	143	188	232	277	322	366	411	456	500



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0574 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.11.2013	Schulausschuss	16	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich zu großen Teilen um erforderliche Anpassungen an § 114 des Nieders. Schulgesetzes bzw. redaktionelle Änderungen.

§ 1 Nr. 4 vollzieht die Einstellung der Schülerbeförderung durch kreiseigene Mitarbeiterinnen zum 30.09.2013 nach.

Mit § 1 Nr. 5 soll der bisherige Erstattungssatz für Fahrten mit dem eigenen PKW von 0,50 Euro je Entfernungskilometer auf 0,55 Euro angehoben werden. Mit der ersten Änderungssatzung vom 04.10.2000 war der davor geltende Betrag von 0,80 DM (entsprechend 0,4090 Euro) auf 0,50 Euro angehoben worden. Der nunmehr seit 13 Jahren gültige Entschädigungsbetrag entspricht besonders im Hinblick auf gestiegene Kraftstoffpreise nicht den heutigen Gegebenheiten und sollte daher auf 0,55 Euro angehoben werden. Auch mit diesem Betrag läge der Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin im Mittelfeld benachbarter Landkreise (0,38 Euro bis 0,76 Euro). Nach einer groben Abschätzung aufgrund der Fahrtkostenentschädigungsfälle 2012 ist bei einer 10 %-igen Steigerung auf 0,55 Euro mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 Euro zu rechnen.

Der Entwurf der vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als Anlage beigefügt. Eine Gegenüberstellung der Satzung in der jetzigen Fassung und der Satzung in der vorgeschlagenen Fassung war der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 07.11.2013 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 14.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 3,0 km“.

3. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 4,0 km“.

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „angemietete oder eigene“ durch „beauftragte“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „0,50 Euro“ durch den Betrag von „0,55 Euro“ ersetzt.

6. In § 8 werden ersetzt:

die Worte „Bezirksregierung Lüneburg“ durch „Niedersächsische Landesnahverkehrsgesellschaft“ sowie das Wort „KVG-Überlandlinientarif“ durch „VBN-/ROW-Tarif“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

L.S.

(Landrat)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0577 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.11.2013	Schulausschuss	16	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Betreuung von Schulbibliotheken, hier: Mediothek der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule

Sachverhalt:

Der Landkreis hat in der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule mit dem Auslaufen einer landesseitigen Regelung die Kosten der Mediothekebetreuung befristet übernommen, zuletzt beschlossen vom Kreisausschuss am 14.06.2012 für zwei Jahre mit jährlich 25.000 € jeweils zur Hälfte finanziert aus Schulbudget- und zusätzlichen Landkreismitteln. Angesichts der im Sommer 2014 auslaufenden Regelung hat die Schule darum gebeten, eine dauerhafte Lösung zu finden.

Die Mediothek der BBS Bremervörde ist aus der früheren Schulbibliothek entstanden. Neben Büchern werden dort auch sonstige Medien ausgeliehen. Zudem befinden sich dort 10 Internet-Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler, die dort selbständig recherchieren, um Referate und Projektarbeiten anzufertigen. Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern ist meines Erachtens eine Landesaufgabe. Auch die Betreuung der eigentlichen Bibliothek wird nicht selten durch Landespersonal sichergestellt (Lehrkräfte, Schulassistenten). Letztendlich ist nach dem Niedersächsischen Schulgesetz aber weder das Land noch der Schulträger rechtlich verpflichtet, die Betreuungskosten zu übernehmen. Ein dauerhaftes finanzielles Engagement des Landkreises wäre daher als zusätzliche freiwillige Aufgabe anzusehen, über die nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG nur der Kreistag entscheiden kann.

Die große Bedeutung der Mediothek für die Schule ist dabei unstrittig. Der Landkreis muss allerdings berücksichtigen, dass er Schulträger von insgesamt neun Schulen ist, die alle über Schulbibliotheken in unterschiedlicher Ausprägung verfügen. Aus Gleichbehandlungsgründen kann der Landkreis daher der BBS Bremervörde nur solche Konditionen in Aussicht stellen, die er bei Bedarf auch seinen anderen acht Schulen anbieten würde.

Grundzüge für eine einheitliche Kostenbeteiligung des Landkreises an der Betreuung von Schulbibliotheken sollten daher sein:

1. Aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis Träger von neun Schulen ist, die alle Bibliotheken haben, kommt eine Stellenplanausweitung für diese freiwillige Leistung nicht in Betracht. Da das Land vermutlich auch keine zusätzlichen Stellen schaffen wird, bleibt nur der jeweilige Schulförderverein als möglicher Arbeitgeber, so wie dies im Fall der BBS Bremervörde auch heute schon gehandhabt wird.
2. Um dem Wunsch der BBS Bremervörde gerecht zu werden, mehr Geld als die bisherigen 25.000 € p.a. ausgeben zu dürfen und darüber hinaus einen höheren Anteil an zusätzlichen Mitteln (neben dem Schulbudget) vom Landkreis zu erhalten als die bisherigen 12.500 € p.a., könnte die hälftige Finanzierung aufgegeben werden. Stattdessen könnte das Schulbudget um einen zweckgebundenen Betrag von jährlich 15.000 € erhöht werden. Daneben würde die Schule ermächtigt werden, diesen Betrag entsprechend der Bedeutung, die sie der Bibliothek/Mediothek beimisst, aus dem kommunalen Schulbudget aufzustocken. Dies wäre ein einfaches und für den Eigenanteil der Schule flexibles Verfahren.
3. Voraussetzung jeder Mittelgewährung ist die Einbindung der Schulbibliothek in ein pädagogisches Konzept der jeweiligen Schule. Keine Mittel werden gewährt, wenn die Betreuung auf andere Weise sichergestellt werden kann, etwa durch landesweitig gestelltes Personal (z.B. Lehrkräfte, sonstige pädagogische Mitarbeiter/-innen oder Schulassistenten/-innen) oder wenn sich wie im Fall der BBS Rotenburg Synergieeffekte mit dem im gleichen Raum befindlichen Kreismedienzentrum ergeben. Bei den Förderschulen wird zunächst die weitere sich aus der Inklusion ergebende Entwicklung abgewartet.

Dieser Vorschlag ist mit dem Schulleiter der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule sowie dem Verein besprochen worden. Schule und Verein sind mit dieser Lösung grundsätzlich einverstanden, halten jedoch eine jährliche Erhöhung um 20.000 € (zusätzlich zum Schulbudget) für erforderlich. Die Umsetzung soll mittels einer Kooperationsvereinbarung als Ergänzung zur bestehenden Schulbudgetvereinbarung erfolgen, die im Entwurf beigefügt ist.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 einstimmig empfohlen, dem Wunsch der Schule stattzugeben und den zusätzlichen Betrag auf 20.000 Euro jährlich zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

1. Den beschriebenen Grundzügen für eine einheitliche Kostenbeteiligung des Landkreises an der Betreuung von Schulbibliotheken wird zugestimmt.
2. Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln wird das Budget der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule ab dem 01.01.2014 bis auf Weiteres um jährlich 20.000 € mit der Zweckbindung Betreuung der Mediothek in der Schule erhöht. Die bereits früher anteilig für 2014 bewilligten Mittel gehen darin auf. Die Schule wird mittels der im Entwurf vorliegenden Kooperationsvereinbarung ermächtigt, darüber hinaus zusätzliche Mittel aus ihrem kommunalen Schulbudget für den gleichen Zweck an den Verein zu zahlen.

Luttmann

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule (Berufsbildende Schulen Bremervörde),
dem Verein zur Förderung der Berufsbildenden Schulen Bremervörde e.V.
und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)

als Ergänzung zur bestehenden Schulbudgetvereinbarung
zwischen Schule und Landkreis vom 18. Januar 2012

§ 1

Der Verein ist Arbeitgeber einer Mitarbeiterin, die mit Zustimmung des Schulleiters als Hausherr die Mediothek der Schule beaufsichtigt und betreut.

§ 2

Der Landkreis fördert diese Stelle als freiwillige Leistung. Zu diesem Zweck wird das zur eigenverantwortlichen Mittelverwendung eingerichtete Budget der Schule um jährlich 20.000 € erhöht.

§ 3

Die Schule erstattet dem Verein die notwendigen Personalkosten für diese Stelle aus dem o.g. Budget. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Stelleninhaberin wird dadurch weder mit dem Landkreis noch mit dem Land begründet.

§ 4

Das Nähere zum Umfang der Beaufsichtigung und Betreuung der Mediothek, zu möglichen Vertretungsregelungen sowie zur monatlichen Zahlungshöhe und den Zahlungsbedingungen regeln Schule und Verein schriftlich untereinander.

§ 5

Die Mittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 6

Der Verein ist für die ordnungsgemäße Abführung etwaiger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie für die Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz) verantwortlich.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die bereits früher anteilig für 2014 bewilligten Mittel gehen darin auf. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.

Bremervörde, den

Schulleiter

Vereinsvorsitzende

Landrat



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0581 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.11.2013	Schulausschuss	16	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Übernahme sogenannter Schulrestkosten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Im Bereich der Beschulung von Kindern mit besonderem pädagogischen Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung besteht kein öffentliches Schulangebot, das in zumutbarer Entfernung erreicht werden könnte. Die für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zuständige Landesschulbehörde setzt in erster Linie auf eine integrative Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sofern dies bei einzelnen Kindern nicht gelingt, besteht zurzeit nur die Möglichkeit des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft, die ein entsprechendes Angebot bereithält und dabei auch Plätze für Schüler aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung stellt. Dies sind derzeit die Janusz-Korczak-Schulen in Verden und Achim (Schulverbund Freistatt, Landkreis Diepholz), die Ita-Wegmann-Schule in Benefeld, die Förderschule Walsrode der Pestalozzi-Stiftung (beide Landkreis Heidekreis) sowie die Bernhard-Röper-Schule in Rotenburg.

Für den Besuch dieser Schulen ist von den Erziehungsberechtigten regelmäßig ein Schulgeld zu entrichten, wobei der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Schulträger nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stade nicht zu einer Erstattung dieses Schulgeldes verpflichtet ist.

Allerdings hat der Schulausschuss bereits am 28.11.2007 einvernehmlich einer Kooperation mit diesen Schulen zugestimmt, nach der die Übernahme dieser sogenannten Schulrestkosten für Schülerinnen und Schüler, die nicht stationär in einer Einrichtung untergebracht sind, seit dem 01.01.2008 vom Landkreis übernommen werden. Für stationär untergebrachte Schülerinnen und Schüler tritt hingegen ganzheitlich die Jugendhilfe ein.

Grundlage für die Höhe der Schulrestkosten sind die zwischen den örtlich zuständigen Landkreisen sowie den privaten Schulträgern abgeschlossenen Vereinbarungen. Momentan gelten folgende Sätze:

Bernhard-Röper-Schule:	259,22 € je Schüler und Monat
Ita-Wegmann-Schule:	350,00 € je Schüler und Monat
Förderschule Walsrode:	360,00 € je Schüler und Monat
Janusz-Korczak-Schulen:	12,28 € je Schüler und Tag

Die in den Vorjahren aufgewendeten Kosten sowie die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Da es sich formell um eine neue freiwillige Aufgabe handelt, ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 19 NSchG die Zustimmung des Kreistags erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln übernimmt der Landkreis für schulpflichtige, nicht stationär untergebrachte, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme), für die ein besonderer pädagogischer Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung festgestellt worden ist, bis auf Weiteres die sogenannten Schulrestkosten in der jeweils vereinbarten Höhe.

Luttmann

Entwicklung Schulrestkosten

2010	Kosten	Anz. Schüler (Mittelwert)
J.-K.-Schulen Achim u. Verden	31.363 €	7
Bernhard-Röper-Schule, Rotenburg	5.174 €	3
Ita-Wegmann- Schule Benefeld	32.200 €	7
Pestalozzi-Stiftung Burgwedel	2.234 €	1
Summen	70.971 €	18

2011	Kosten	Anz. Schüler (Mittelwert)
J.-K.-Schulen Achim u. Verden	35.207 €	8
Bernhard-Röper-Schule, Rotenburg	4.774 €	3
Ita-Wegmann- Schule Benefeld	24.873 €	6
Summen	64.854 €	17

2012	Kosten	Anz. Schüler (Mittelwert)
J.-K.-Schulen Achim u. Verden	40.524 €	9
Bernhard-Röper-Schule, Rotenburg	7.223 €	2
Ita-Wegmann- Schule Benefeld	21.000 €	5
Summen	68.747 €	16



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0582 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.11.2013	Schulausschuss	16	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuordnung des Schullastenausgleichs ab 2014

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Schulträger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich für die – vereinfacht gesagt – laufenden Kosten ihrer weiterführenden Schulen. Der gesetzliche Mindestanspruch beträgt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) z.Zt. 55 %. Maximal dürfen nach dem Gesetz 80 % der Kosten gefördert werden.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 28.05.2009, zuletzt geändert am 20.12.2012, erstattet der Landkreis den Gemeinden den jeweiligen gesetzlichen Mindestsatz, wobei im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern auch eine Pauschalierung zulässig ist. Zum Ausgleich von Sonderbelastungen können gemeindlichen Schulträgern von Gymnasialangeboten höhere Zuwendungen gewährt werden. Darunter fallen Gymnasien, Gymnasialzweige von Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen sowie die statistischen Gymnasialanteile einer Integrierten Gesamtschule oder integrativ arbeitenden Oberschule.

Nach längeren Verhandlungen konnte zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern eine einvernehmliche Lösung für ein Pauschalssystem ab 2014 gefunden werden. Demnach sollen die gemeindlichen Schulträger zukünftig jeweils jährlich pauschal erhalten:

1. einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 Euro,
2. zzgl. 575 Euro je Schüler/-in im Haupt- und Realschulbereich

bzw. 750 Euro im Gymnasialbereich (einschl. statistischem Gymnasialanteil einer Gesamt- oder Oberschule).

Maßgeblich sind die Schülerzahlen gemäß amtlicher Statistik zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, die i.d.R. bereits im November des Vorjahres feststehen.

Der erhöhte Schülerbetrag im Gymnasialbereich löst dabei die bislang heterogenen Regelungen zur Sonderfinanzierung einzelner Gymnasialangebote ab. So wurden z.B. bei einigen Schulen bislang kreisfremde Schüler in Abzug gebracht, bei anderen hingegen nicht. Im Sinne einer einheitlichen, einfachen und gerechten Regelung soll zukünftig auf den Abzug kreisfremder Schüler ganz verzichtet werden.

Hinsichtlich des einheitlichen Sockelbetrages wurde bewusst auf eine weitere Differenzierung etwa nach Anzahl der Schulen, Standorte oder bestimmter Ausstattungen verzichtet, um eine Verknüpfung mit der Schulstrukturdiskussion zu vermeiden. Bestimmte Ausstattungen wie z.B. Mensen oder Cafeterien werden hingegen mittelfristig an allen Schulen notwendig sein, so dass hier eine Differenzierung entbehrlich ist.

Der Sockelbetrag ist auf Wunsch der Gemeinden auf die jetzt vorgeschlagene Höhe angehoben worden, was das geschätzte Gesamtvolumen des Schullastenausgleichs leicht erhöht hat auf rund 6,2 Mio. Euro (statt sonst 6,1 Mio Euro). Da anders als bisher mit der Pauschale aber keine konkreten Ausgaben verbunden sind, sondern es sich nur um einen Finanzausgleich innerhalb der kommunalen Familie handelt, ist die Erhöhung aus meiner Sicht akzeptabel. Ein noch höherer Sockelbetrag hätte jedoch zu erheblichen Verwerfungen im Vergleich zum status quo geführt.

Da bei den Gemeinden teilweise erhebliche Bedenken bestanden, sich mit einer Verwaltungsvereinbarung für die Zukunft festzulegen, ohne genau zu wissen wie sich Schulstrukturen, Schülerströme und damit auch Schülerzahlen verändern werden, soll den Gemeinden nach jedem Abrechnungsjahr ein Wahlrecht eingeräumt werden, rückwirkend eine Spitzabrechnung mit dem gesetzlichen Mindestsatz (z.Zt. 55 %) verlangen zu können. (Vergleichbare Beispiele bieten die Werbungskostenpauschalen im Steuerrecht.) So ist sichergestellt, dass keine Gemeinde auf gesetzliche Ansprüche verzichten muss. Gleichwohl wird der Ehrgeiz bestehen, die Pauschale einzuhalten, um sich so eine umfangreiche Abrechnung und intensive Prüfung zu ersparen. Da so die gesetzlichen Ansprüche der Gemeinden in jedem Fall erfüllt werden, ist eine Verwaltungsvereinbarung entbehrlich, was spätere Anpassungen auch für den Landkreis erleichtert.

Altverträge über die Sonderfinanzierung bestimmter Gymnasialangebote

Die Anzahl der gemeindlichen Gymnasialangebote wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet auf mittlerweile zwei KGS-Gymnasialzweige, ein Gymnasium, drei Oberschul-Gymnasialangebote und zukünftig mindestens eine IGS. Damit gibt es erstmals mehr gemeindliche Schulträger mit Gymnasialangebot als ohne, was das frühere Argument einer Sonderbelastung in Frage stellte. Dies war einer der Hauptgründe für eine Vereinheitlichung mit Hilfe eines erhöhten Schülerbetrags im Gymnasialbereich.

Drei in diesem Bereich überkommene Verwaltungsvereinbarungen wurden deshalb nach Beschluss des Kreistags vor einem Jahr gekündigt. In allen anderen Fällen bestanden nie Vereinbarungen. Im Sinne eines einheitlichen Systems sollen auch keine mehr abgeschlossen werden.

Allein bei den ältesten Vereinbarungen mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum aus dem Jahre 2004 fehlte indessen eine ausdrückliche Bestimmung zur Kündigung. Dass irgendwann jede Vereinbarung kündbar ist, ist unstrittig. Unterschiedliche Auffassung bestanden zur Kündigungsfrist (Übergangszeitraum). Mittlerweile konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass den Vertragspartnern – in Anlehnung an die "lange Verjährung" im BGB – jedenfalls nach 30 Jahren ein Ausstieg möglich sein muss. Den beiden Samtgemeinden soll deshalb ein Übergangszeitraum bis längstens zum 31.12.2034 zugestanden werden, in dem anstelle des neuen Systems die Altvereinbarung weiterhin anzuwenden ist. Damit verbunden ist das Angebot, jederzeit auch schon früher die Altvereinbarung – dann allerdings unumkehrbar – aufzugeben, um von den Vorteilen des neuen Systems zu profitieren.

Übergangsweise bedeutet dies für diese beiden Samtgemeinden im Gymnasialbereich zwar eine 100%-Finanzierung, im Haupt- und Realschulbereich jedoch nur der gesetzliche Mindestsatz von z.Zt. 55%, der zumeist unterhalb der Pauschale liegt. Beim Gymnasium Sottrum sind nach der Vereinbarung sogar noch bestimmte kreisfremde Schüler abzuziehen, so dass es zumindest für Sottrum interessant sein dürfte, die Altvereinbarung vorzeitig aufzugeben. Auch für Tarmstedt würden sich die Vorteile der Altvereinbarung in Grenzen halten, zumal die dort vorgesehene Kreisfinanzierung „notwendiger baulicher Erweiterungen“ des Gymnasialangebots ohnehin ein Einvernehmen voraussetzt und aufgrund des gemeinsam erreichten Ausbaustandes auch nicht mehr erwartet wird.

Den längeren Übergangszeitraum für diese beiden Samtgemeinden halte ich daher für akzeptabel und auch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass damals der Landkreis händeringend nach Gemeinden suchte, die ihm Gymnasiasten abnahmen. Heute haben wir hingegen mit den stark zurückgehenden Schülerzahlen eine ganz andere Situation. Später entstandene und zukünftig noch entstehende Gymnasialangebote sind daher durchweg allein einem örtlichen Interesse geschuldet. Dies rechtfertigt – neben der juristischen Situation - eine vorübergehende Ungleichbehandlung.

Beschlussvorschlag:

1. Zur Abgeltung der gesetzlichen Ansprüche aus dem Schullastenausgleich erhalten die gemeindlichen Schulträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) ab dem 01.01.2014 jeweils jährlich
 - a) einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 Euro,
 - b) zzgl. 575 Euro je Schüler/-in im Haupt- und Realschulbereich bzw. 750 Euro im Gymnasialbereich (einschl. statistischem Gymnasialanteil einer Gesamt- oder Oberschule).

Maßgeblich sind die Schülerzahlen gemäß amtlicher Statistik zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

2. Das Recht eines jeden gemeindlichen Schulträgers, nach jedem Haushaltsjahr rückwirkend eine Spitzabrechnung mit der jeweiligen gesetzlichen Mindestbeteiligung vom Landkreis zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Die Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum erhalten stattdessen bis längstens 31.12.2034 die in den gekündigten Verwaltungsvereinbarungen jeweils vorgesehenen Zuwendungen. Beide Samtgemeinden können im Einvernehmen mit dem Landkreis jederzeit früher in das neue System wechseln.

Luttmann



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0591 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2013	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Musikschulsatzung

Sachverhalt:

Die Musikschulsatzung ist am 01.08.2007 in Kraft getreten. Änderungen sind seitdem nicht vorgenommen worden. Hingegen hat sich der Zuschussbedarf für die Kreismusikschule von 2008 bis 2012 um 23,2% erhöht. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, die monatlichen Gebühren um ca. 10%, für die Kleingruppen [Gebührentatbestände e) bis g)] jedoch nur um 7,5%, zu erhöhen. Für den Einzelunterricht [Gebührentatbestand d)] wird wegen der bereits relativ hohen Gebühren die Gefahr gesehen, dass eine Erhöhung um einen der vorgenannten Sätze zu einer Abschreckung der Nutzer führen und die Gebührenerhöhung ins Leere laufen lassen könnte. Deshalb wird vorgeschlagen, hier eine Erhöhung um 5% vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der Satzungsänderung soll auch das in § 7 Abs. 2 Buchstabe k) aufgeführte Angebot begrifflich erweitert werden, damit die Kooperation mit Musikvereinen und auch entsprechend die Erhebung von Gebühren ermöglicht wird.

Zudem wird vor dem Hintergrund der Gebührenerhöhungen vorgeschlagen, die Ermäßigungen im § 8 Abs. 1 anzupassen.

Eine Änderungssatzung ist im Entwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) wird beschlossen.

(Luttmann)

ENTWURF

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.06.2007 (Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- a) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	23,00 €	<i>entfällt</i>
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	26,00 €	<i>entfällt</i>
c) Basiskurs (45 Minuten)	23,00 €	<i>entfällt</i>
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	96,00 € 70,00 €	148,00 € 113,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	60,00 € 48,00 €	82,00 € 65,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	44,00 €	62,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	38,00 €	46,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	<i>gebührenfrei</i>	<i>gebührenfrei</i>
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	23,00 €	30,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	10,00 €	11,00 €
k) Kooperationen mit allgemeinbil- denden Schulen: Klassenunter- richt und Arbeitsgemeinschaften sowie Kooperationen mit Musik- vereinen	11,00 €	<i>entfällt"</i>

b) In § 7 Abs. 4 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Ab dem dritten Jahr der Überlassung wird eine Gebühr von monatlich 15,00 € erhoben.“ Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend auf.

c) In § 8 Abs. 1 Buchst. a) wird die Ermäßigung von „11,00 €“ ersetzt durch „12,00 €“ und bei Buchst. b) von „21,00 €“ durch „22,00 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

L. S.

(Landrat)



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0624 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2013	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes

Sachverhalt:

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) zählt zu den gesetzlichen Aufgaben des Rettungsdienstes auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken, sog. Großschadensereignissen, unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls. Weitere Regelungen der Vorbereitung auf Großschadensereignisse und ihrer Bewältigung enthält § 7 NRettDG. Danach hat der Träger des Rettungsdienstes für seinen Rettungsdienstbereich u. a. eine Örtliche Einsatzleitung zu bestimmen, bestehend mindestens aus einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt sowie einer organisatorischen Leiterin oder einem organisatorischem Leiter. Bei einem Großschadensereignis übernimmt diese erforderlichenfalls am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle und leitet die medizinische Versorgung der Verletzten oder Kranken.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden dementsprechend eine Örtliche Einsatzleitung sowie Schnelleinsatzgruppen und Bereitschaften auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen vorgehalten. Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Einheiten, z. B. von anerkannten Hilfsorganisationen, hinzugezogen werden.

Die aufgrund eines Einsatzes der Örtlichen Einsatzleitung bzw. der aufgeführten Einheiten entstehenden Kosten werden vorrangig nach Maßgabe der jeweiligen Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst bzw. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Krankenkassen abgerechnet. Dies ist jedoch nur möglich, soweit Transporte im Rahmen der Notfallrettung bzw. des qualifizierten Krankentransports anfallen. Darüber hinaus war die Abrechnung der anfallenden Kosten sowie die Geltendmachung von Kostenersatz im Rahmen von Einsätzen in Großschadenslagen oder bei Anforderungen durch Dritte in der Vergangenheit problematisch.

Die vorliegende Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes nebst Anlage (Kostentarif) soll hier Abhilfe schaffen und für künftige Einsätze als Abrechnungsgrundlage dienen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
für Dienst- und Sachleistungen
der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen
und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorhaltung

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hält gem. § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL), bestehend aus mindestens einem Leitendem Notarzt (LNA) und einem Organisatorischem Leiter Rettungsdienst (OrgL) vor.

(2) Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) und Bereitschaften in der Trägerschaft des Landkreises und der DRK-Kreisverbände Rotenburg e. V. und Bremervörde e. V. vorgehalten.

(3) Darüber hinaus werden im Bedarfsfall (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG) Einheiten des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr sowie von anerkannten Hilfsorganisationen und privaten Anbietern von qualifiziertem Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes hinzugezogen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kosten für den Einsatz der Örtlichen Einsatzleitung sowie der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Einheiten sind vorrangig nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 NRettDG oder der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

(2) Bei Einsätzen, die nicht gemäß Abs. 1 abgerechnet werden können, bemisst sich der Aufwand für den Einsatz von Einsatzkräften im Sinne des § 1 Abs. 2 nach dieser Satzung und dem ihr anliegenden Kostentarif. Für den Einsatz von Einsatzkräften im Sinne des § 1 Abs. 3 bemisst sich der Aufwand nach den Vorgaben der entsendenden Organisationen. In beiden Fällen wird nach Maßgabe der §§ 4 – 7 Kostenersatz erhoben.

§ 3 Einsatz- und Stundenpauschale

(1) Die Mitglieder der Örtlichen Einsatzleitung erhalten eine Einsatzpauschale. Zusätzlich wird bei länger dauernden Einsätzen eine über die in der Einsatzpauschale enthaltene Stundenzahl hinausgehende Einsatzdauer mit einer Stundenpauschale vergütet. Für alle anderen Einsatzkräfte erfolgt die Vergütung ausschließlich durch eine Stundenpauschale.

(2) Die Stundenpauschale wird für jede angefangene Einsatzstunde gezahlt. Die Berechnung der Einsatzdauer erfolgt je Einsatzkraft und Fahrzeug.

(3) Grundlage für die Berechnung der Einsatz- bzw. Stundenpauschale ist die Dauer des Einsatzes, beginnend mit der Alarmierung, zuzüglich einer einmaligen Rüstzeit nach Abschluss des Einsatzes von 20 Minuten. Maßgeblich hierbei sind die Zeiten, die im Einsatzleitreechner durch die Statusmeldungen hinterlegt sind.

(4) Die Höhe der Einsatz- bzw. Stundenpauschale ergibt sich jeweils aus dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif.

§ 4 Kostenersatz

Kostenersatzpflichtig sind die Einsatz- und Stundenpauschalen gemäß § 3 dieser Satzung und dem anliegenden Kostentarif für den Einsatz des Personals. Für den Einsatz von Fahrzeugen wird im Wege des Kostenersatzes unabhängig von der Dauer des Einsatzes eine Einsatzpauschale gemäß dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif erhoben. Die Kostenersatzpflicht entsteht insbesondere bei

1. der Bewältigung von Großschadensereignissen gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 7 NRettdG;
2. Ausrücken nach vorsätzlicher/grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Notrufmissbrauch);
3. Anforderung durch andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
4. Nichtannahme der bestellten Leistung, nachdem Kräfte der Örtlichen Einsatzleitung, der Schnelleinsatzgruppen oder der Bereitschaften bereits ausgerückt oder tätig geworden sind;
5. Nachbarschaftshilfe auf Anforderung;
6. einem Einsatz bei Veranstaltungen, die eine Vorhaltung von Rettungsdienst oder Sanitätsdienst erfordern oder
7. sonstigen Bedarfsfällen.

§ 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Zeven oder durch die Örtliche Einsatzleitung.

(2) Bei geplanten Einsätzen beginnt die Kostenersatzpflicht mit Ausrücken des jeweiligen Fahrzeuges.

(3) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden, in Fällen des Notrufmissbrauchs derjenige, der die Alarmierung der Einsatzkräfte ausgelöst hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme, 18.12.2013

(Landrat)

**Anlage zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
für Dienst- und Sachleistungen
der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen
und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes**

Kostentarif

1. Personaleinsatz	
1.1 Leitender Notarzt	
- Einsatzpauschale (inkl. 3 Einsatzstunden)	250,00 €
- Stundenpauschale (ab 4. Einsatzstunde)	50,00 €
- Einsatz als Notarzt (ab 1. Einsatzstunde)	50,00 €
1.1.1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst/Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung	
- Einsatzpauschale (inkl. 1 Einsatzstunde)	125,00 €
- Stundenpauschale (ab 2. Einsatzstunde)	23,01 €
1.3.1 Mitglieder Schnelleinsatzgruppe Rettung	
- Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde	23,01 €
1.3.2 Mitglieder Schnelleinsatzgruppe Sanität/Betreuung	
- Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde	7,26 €
1.3.3 Mitglieder Bereitschaften	
- Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde	7,26 €
2. Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)	
- Einsatzpauschale RTW	50,00 €
- Einsatzpauschale KTW	35,00 €
- Einsatzpauschale MTW und Sonstige	20,00 €



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0610 Status: öffentlich Datum: 22.11.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.11.2013	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Verfüllung der Deponie Helvesiek endet am 31.12.2013. Ab diesem Zeitpunkt sind belastete mineralische Abfälle auf Deponien außerhalb des Landkreises zu entsorgen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat Selbstkosten für die weitere Entsorgung mit 35 €/je to kalkuliert.

Die Anlieferungsgebühr für schwach belastete Materialien ist daher an die Gegebenheiten anzupassen.

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 einstimmig empfohlen, bei der Abfallart Bauschutt zu ergänzen, dass es sich um unbelasteten Bauschutt handelt. Auch wird die Aufzählung teilweise geändert.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.03.2012 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung vom 19.03.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Ziffer 6 – 8 erhalten folgende Fassung:

6. Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne 135,00 €
7. Bauschutt und Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne 35,00 €
8. Bauschutt (unbelastet)	je Tonne 15,00 €

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0662 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2013	Finanzausschuss	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 und Stellenplan 2014

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2014 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2014 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 06.11.2013 zugegangen. Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat diese dem Kreisausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Stand 05.12.2013 sowie eine Änderungsliste mit den Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan 2014 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm um den Stellenplan 2014 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

(Luttmann)

Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	231.928.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	231.928.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	224.937.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	210.249.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.509.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.162.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.524.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.560.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	239.971.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	239.971.600 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2014 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.178.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.178.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.661.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.428.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.260.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.661.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.688.000 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.015.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.015.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.015.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.471.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	454.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.265.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.260.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.664.400 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.910.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 49 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 18. Dezember 2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Änderungsliste zum Haushaltsplan 2014 (Stand: 29.11.2013)

								ERGEBNISHAUSHALT			FINANZHAUSHALT			VE
Lfd. Nr.	Teilhaus-	Seite im	Produkt-	Produktbezeichnung	Nr. Ergebnis- bzw.	Bezeichnung Ergebnis- bzw.	Grund der Änderung	Veränderung	Veränderung	Ergebnisver-	Veränderung	Veränderung	Ergebnisver-	Ergebnisveränderung
	halt	Haushalts-	nummer;		Finanzgliederung	Finanzgliederung		Ertrag	Aufwand	änderung	Einzahlungen	Auszahlungen	änderung	Verpflichtungser-
		planent-	Teilhaus-		oder	oder				Ergebnis-			Finanz-	mächtigung
		wurf	halt		Kennung	Investition				haushalt			haushalt	
01	1	24	11.1.01	Organe und Verwaltungsleitung	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung		+15.000 €	-15.000 €		+15.000 €	-15.000 €	
02	1	30	11.1.03	Gebäudemanagement	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau		+12.300 €	-12.300 €		+12.300 €	-12.300 €	
03	1	31	11.1.03	Gebäudemanagement	Investition	Ausstattung Tagespflegestützpunkt Zeven	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			+0 €		+17.000 €	-17.000 €	
04	1	31	11.1.03	Gebäudemanagement	Investition	Zuweisung des Landes für die Ausstattung Tagespflegestützpunkt Zeven	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			+0 €	+7.600 €		+7.600 €	
05	3	130	23.1.01	Berufsbildende Schulen Bremervörde	18	Transferaufwendungen	Schulausschuss		+12.700 €	-12.700 €		+12.700 €	-12.700 €	
06	3	173	42.1.01	Förderung des Sports	Investition	Förderung des Sports	Ausschuss für Sport und Kultur			+0 €		-20.200 €	+20.200 €	
07	3	173	42.1.01	Förderung des Sports	Investition	Förderung des Sports	2. Finanzausschuss (Antrag SV Jeersdorf)			+0 €		+40.000 €	-40.000 €	
08	3	179	52.3.03	Mahnmale und Gedenkstätten	Investition	Stiftung Lager Sandbostel (Investitionsförderung)	2. Finanzausschuss (Antrag Stiftung Lager Sandbostel)			+0 €		+55.000 €	-55.000 €	
09	4	250	35.1.03	Besondere soziale Hilfen	Investition	Anschaffung Fahrzeug KARO	Ausschuss für das Jobcenter			+0 €		+10.000 €	-10.000 €	
10	6	319	41.2.01	Gesundheitliche sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen	18	Transferaufwendungen	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales		+2.300 €	-2.300 €		+2.300 €	-2.300 €	
11	7	339	31.2.02	Kommunale Eingliederungsleistungen, Jugendberufshilfe	18	Transferaufwendungen	Ausschuss für das Jobcenter		+5.600 €	-5.600 €		+5.600 €	-5.600 €	
12	7	348	31.2.05	Eingliederungsleistungen, Bund	2	Zuwendungen und allg. Umlagen	Ausschuss für das Jobcenter	-350.000 €		-350.000 €	-350.000 €		-350.000 €	
13	7	348	31.2.05	Eingliederungsleistungen, Bund	18	Transferaufwendungen	Ausschuss für das Jobcenter		-350.000 €	+350.000 €		-350.000 €	+350.000 €	
14	8	400	57.1.01	Wirtschaftsförderung	Investition	Zuweisung Breitbandförderung	2. Finanzausschuss			+0 €	-250.000 €		-250.000 €	
15	8	400	57.1.01	Wirtschaftsförderung	Investition	Breitbandförderung - Einzelprojekte -	2. Finanzausschuss			+0 €		-500.000 €	+500.000 €	+250.000 €
16	9	411	41.1.01	Krankenhäuser und KHG-Umlage	Investition	Übernahme Anteile Ostemed	2. Finanzausschuss			+0 €		+3.500.000 €	-3.500.000 €	
17	9	413	61.1.01	Steuern, allegemeine Zuweisungen und Umlagen	2	Zuwendungen und allg. Umlagen	2. Finanzausschuss (Kreisumlage +750.000, Schlüsselzuw. +1 Mio.)	+1.750.000 €		+1.750.000 €	+1.750.000 €		+1.750.000 €	
18	9	408	THH 9	sonstige Finanzwirtschaft	34 Aufnahme von Krediten	Kreditaufnahme	durch vorstehende Änderungen			+0 €	+1.642.100 €		+1.642.100 €	
								+1.400.000 €	-302.100 €	+1.702.100 €	+2.799.700 €	+2.799.700 €	+0 €	+250.000 €
								Ergebnis Bisher: +18.700		Entschuldung Bisher: 1.677.700		VE Bisher: 4.660.000		
								Veränderungen +1.702.100		Veränderungen -1.642.100		Veränd. +250.000		
								Ergebnis NEU: +1.720.800		Entschuldung NEU: 35.600		VE NEU: 4.910.000		



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0665 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2013	Prüfungsausschuss	3	0	0
03.12.2013	Finanzausschuss	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2012

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2012 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates 2012
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2012

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2012 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und der Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2012 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Das Testat des Rechnungsprüfungsamtes für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft verweist zusätzlich auf die Ausführungen zur Rekultivierungsrückstellung.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Die Jahresabschlüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2012 die Entlastung zu erteilen.

- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Das ordentliche Ergebnis des Landkreises in Höhe von 13.150.462,46 € wird mit einem Betrag von 325.707,46 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt verwandt und mit einem Betrag von 12.824.755,00 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Landkreises in Höhe von 3.122.500,83 € wird mit einem Betrag von 325.707,46 € aus dem Ergebnis im ordentlichen Haushalt ausgeglichen und mit einem Betrag von 2.796.793,37 € mit der außerordentlichen Überschussrücklage verrechnet.

Das ordentliche Ergebnis des Nettoregiebetrieb Rettungsdienst in Höhe von 216.773,35 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Nettoregiebetrieb Rettungsdienst in Höhe von 3.508,44 € wird mit der außerordentlichen Überschussrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt ausgeglichen ab.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0664 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2013	Finanzausschuss	13	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung
hier: Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) - Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage), Position 28 (Erwerb von Finanzvermögensanlagen) in Höhe von 2.700.000 Euro

Sachverhalt:

Der Landkreis übernimmt als Gesellschafter in Absprache mit der Mitgeschafterin Sana Kliniken AG ab 31.12.2013 die Sicherung der Liquidität der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH (OsteMed). Bisher hat die Mitgeschafterin Sana Kliniken AG die Liquiditätsversorgung der OsteMed im Rahmen ihres konzernweiten Cashmanagements sichergestellt. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an die OsteMed erfolgt nur nach Bedarf und gegen marktübliche Verzinsung. Die Deckung erfolgt aus der vorhandenen Liquidität.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 2.700.000 € im Teilhaushalts 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) beim Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0571 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.10.2013	Kreistag			
23.10.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Landratswahl 2014; hier: Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 25.09.2013: Beschlussfassung des Kreistages über den Termin der Landratswahl in 2014

Sachverhalt:

Der beiliegende Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 25.09.2013 ist vom Kreistag in seiner Sitzung am 02.10.2013 zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss verwiesen worden.

In der Kreistagssitzung hat der Abg. Wölbern erklärt, dass der Antrag nicht aufrecht erhalten werde und der Wahltag jetzt vielmehr auf den 28.09.2014 und der Termin für eine etwaige Stichwahl auf den 12.10.2014 festgesetzt werden soll.

Als Wahltag für die Bürgermeisterwahlen ist bisher von den Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Städte Rotenburg und Visselhövede, Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel, Samtgemeinden Bothel, Tarmstedt und Zeven) der 25.05.2014 festgelegt worden.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der Sitzungsvorlage Nr. 2011-16/0524, die den Abgeordneten mit der Einladung zur Kreisausschusssitzung am 15.08.2013 zugegangen ist.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2013 mit dem Antrag befasst und dem Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) folgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung für den Kreistag:

Der Wahltag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird auf den 28.09.2014 festgesetzt.
Der Termin für eine etwaige Stichwahl wird auf den 12.10.2014 festgesetzt.

Luttmann



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
wolbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

25. September 2013

Eil-Antrag

-Beschlussfassung des Kreistages über den Termin der Landratswahl in 2014-

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe stelle ich gemäß §6 Abs.2 der Geschäftsordnung des Kreistages Rotenburg (Wümme) nachfolgenden Eilantrag:

Der Kreistag wolle beschließen:

Der Wahltag für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird auf den 21.09.2014 festgesetzt.

Der Termin für eine etwaige Stichwahl wird auf den 05.10.2014 festgesetzt.

Hierzu könnte in die Tagesordnung der Kreistags-Sitzung am 2. Oktober 2013 unter TOP 7, „Landratswahl 2014“, ein Unterpunkt 7.2, „Bestimmung des Wahltermins“, eingefügt werden.

Begründung:

Die Wahlzeit von Landrat Hermann Luttmann endet am 31.10.2014.

Der Wahltag wird gemäß §45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom Kreistag bestimmt.

Die Wahl muss an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden, der Tag der Wahl ist spätestens am 120. Tag vor der Wahl von der Wahlleitung bekannt zu machen.

Die Wahlzeit wird nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesvorhabens der Landesregierung sieben Jahre, bis zum 31.10.2021, betragen.

Der zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreisausschusses am 15. August noch laufende Meinungsbildungsprozess innerhalb der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe konnte frühzeitig abgeschlossen werden, sodass der ursprünglich seitens der Kreisverwaltung avisierte Termin für die Beschlussfassung des Kreistages am 2. Oktober eingehalten werden kann.

- LR
- KA
- KT

.../2

Begründung (Forts.):

Mit der nunmehr sehr frühzeitigen Entscheidung des Kreistages zur Festlegung des Wahltermins für die Landratswahl wird den kreisangehörigen Kommunen, in denen die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten ebenfalls zum 31.10.2014 enden, die Möglichkeit gegeben, den Wahltag auf den gleichen Tag festzulegen.

Unter Hinweis auf §78 Abs. 1 S. 2 NKomVG, bitte ich den Landrat im Namen der Kreisausschussmitglieder der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe, unmittelbar vor der Kreistags-Sitzung eine Sondersitzung des Kreisausschusses einzuberufen, um den oben formulierten Antrag vorzubereiten.

Begründung:

In der Kreisausschuss-Sitzung am 15.08. wurde das Thema zwar i.S.v. §76 Abs. 1 NKomVG vorberaten, eine Beschlussempfehlung aber vertagt. Damit der Kreistag am 2.10. in der Sache beschließen kann, und zur Vermeidung eines Formfehlers, muss die Beratung im Kreisausschuss zunächst beendet werden. Dies soll in der Sondersitzung des Kreisausschusses unmittelbar vor der Kreistags-Sitzung erfolgen.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Vorsitzender



Thomas Lauber
Stv. Vorsitzender



Bernd Petersen
Stv. Vorsitzender



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

25. September 2013



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0660 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	12	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesundheitsregionen Niedersachsen

Sachverhalt:

Am 07.11.2013 hat auf Einladung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration in Hannover eine Auftaktveranstaltung zu dem Projekt „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ stattgefunden in deren Rahmen die Ministerin die Grundzüge des Projektes vorgestellt hat, mit dem das in den Landkreisen Emsland, Heidekreis und Wolfenbüttel erprobte bisherige Modell „Zukunftsregionen Gesundheit“ weiterentwickelt und möglichst landesweit ausgedehnt werden soll.

Ziel des Projektes ist es, die wohnortnahe gesundheitliche Versorgung in den niedersächsischen Kommunen zu stärken. Dafür sollen „Lösungen aus der Region für die Region“ entwickelt werden. Insbesondere ist dabei an eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten, an Nachwuchsgewinnung im hausärztlichen wie auch im pflegerischen Bereich oder auch an Entlastungskonzepten für die hausärztliche Versorgung beispielsweise durch Delegation (auch in Verbindung mit der Pflege) und Teamarbeit gedacht.

Um diesen Prozess zu unterstützen, wird die Landesregierung – vorbehaltlich der Beschlüsse des Landtages – für die Jahre 2014 bis 2017 jährlich 600.000 Euro für die Gesundheitsregion zur Verfügung stellen. Überdies haben sich die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) und die AOK Niedersachsen bereiterklärt, auch die „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ weiterhin mit insgesamt 450.000 Euro pro Jahr finanziell zu fördern. Dem Vernehmen nach haben weitere Krankenkassen ebenfalls eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt.

Die derzeitigen Planungen des MS sehen zwei Förderstränge vor. Zum einen sollen die künftigen Gesundheitsregionen mit einer direkten Anschubfinanzierung bis zur Höhe von 25.000 Euro pro Landkreis bzw. pro kreisfreier Stadt beim Aufbau neuer bzw. zusätzlicher kommunaler Strukturen unterstützt werden, die die Kooperation und Kommunikation der an der Gesundheitsversorgung Beteiligten ermöglichen (z. B. Netzwerkaufbau, jährliche Gesundheitskonferenz, regionale Steuerungsgruppe). Zum anderen ist seitens der

Projektpartner die Förderung von konkreten innovativen Maßnahmen und Ansätzen vorgesehen, die für die Entwicklung und Umsetzung von Versorgungsmodellen durch die Handelnden vor Ort beispielgebend und hinsichtlich der Grundstrukturen zugleich auch auf andere Gesundheitsregionen übertragbar sind (Best-practice-Modelle).

Anfang 2014 sollen vier regionale Informationsveranstaltungen das Vorhaben „in die Fläche“ zu tragen. Bis dahin sollen auch konkrete Richtlinien für das Förderverfahren vorliegen.

Das Projekt „Landpartie Zeven“ entspricht der Zielsetzung des Modells „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ und ist ein gutes Beispiel eines konkreten und innovativen Projektes der handelnden Akteure vor Ort (zwischen den Ärzten und Kommunen der Samtgemeinden Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie dem Institut für Allgemeinmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover) das zum Ziel hat, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zukunftsorientiert sicherzustellen. Es ist zudem auch geeignet, in den Grundstrukturen nicht nur auf weitere Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) sondern auch niedersachsenweit übertragen zu werden.

In Anbetracht der Situation der ärztlichen Versorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist gerade mit Blick auf die sich abzeichnenden Auswirkungen des demographischen Wandels eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten wünschenswert, um die Leistungsfähigkeit auch in Zukunft zu gewährleisten. Um diese Vernetzung und Zusammenarbeit zu befördern wäre es sinnvoll, geeignete Strukturen wie zum Beispiel die im Rahmen des Projektes „Gesundheitsregion Niedersachsen“ geforderte jährliche Gesundheitskonferenz, eine regionale Steuerungsgruppe sowie den Aufbau eines Netzwerkes im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu schaffen. Der Landkreis könnte hier die Federführung übernehmen und durch Einrichtung einer Geschäftsstelle (anzusiedeln beim Gesundheitsamt) die vorgenannten Strukturen mit aufbauen, die regionalen Akteure begleiten und vernetzen und sicherstellen, dass die seitens des Landes gestellten Projektanforderungen erfüllt werden. Im Rahmen der zu schaffenden Strukturen sollte das Projekt „Landpartie Zeven“ begleitet und eine Ausweitung auf weitere Regionen im Landkreis geprüft werden. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Förderung im Rahmen des Projektes Gesundheitsregion Niedersachsen möglich ist.

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Anforderungen wird – zumindest in den ersten beiden Jahren des Aufbaus – erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Nach überschlägiger Schätzung in der Größenordnung einer 0,5 Stelle. Da im Gesundheitsamt bei dem bestehenden Personal keine Kapazitäten frei sind, müssten zusätzliche Personalressourcen in der Größenordnung einer 0,5 Stelle – zunächst befristet auf zwei Jahre – eingesetzt werden.

Bei einer angenommenen Eingruppierung der 0,5 Stelle in TVöD, SuE, S11, Stufe 3 würden sich Personal- und Personalgemeinkosten einschließlich Kosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 33.500 € pro Jahr also 67.000 € insgesamt ergeben. Dieser Aufwand könnte durch die Landesförderung im Projekt „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ bis zu 25.000 € refinanziert werden.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erklärt gegenüber dem Land Niedersachsen seine Beteiligung an dem Projekt "Gesundheitsregionen Niedersachsen" und stellt zu gegebener Zeit einen Förderantrag mit dem Ziel eine Geschäftsstelle zum Aufbau geeigneter Strukturen (Netzwerk, Regionale Gesundheitskonferenz, regionale Steuerungsgruppe) zu einzurichten.
- 2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wird im Rahmen der zu schaffenden Strukturen das Projekt „Landpartie Zeven“ begleiten und eine Ausweitung auf weitere Regionen im Landkreis sowie Fördermöglichkeiten im Rahmen des Projektes Gesundheitsregionen Niedersachsen prüfen und ggf. befördern.
- 3) Befristet auf die 2-jährige Projektdauer wird eine Geschäftsstelle im Amt 53 im Anteil von 0,5 einer Vollzeitstelle (TVöD SuE, S11, Stufe3) eingerichtet.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales am 26.11.2013 zugegangen und über das Kreistagsinfosystem abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0565/1 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	12	0	0
05.12.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 17.09.2013: Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU/FDP-Gruppe ist beigefügt. Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 02.10.2013 unter TOP 22 (Vorlage 2011-16/0565) an den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Antrag beraten und einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

1. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.
2. Der Landkreis **begrüßt** das im Notdienstbezirk Zeven gestartete Projekt „Landpartie Zeven“ und prüft eine Übertragung auf den ganzen Landkreis.

Luttmann

Einj. 18.09.2013

10



CDU



CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag,
Postfach 11 71, 27341 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Hans-Joachim Jaap
Mitglied des Kreistages
Tobias-Asser-Str. 18
27404 Zeven

Tel.: 04281-4697
Fax: 04281-958844
Email: hjaap@t-online.de

Zeven, 17.09.2013

Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage hiermit namens der CDU/FDP-Arbeitsgruppe folgende Beschlussfassung des Kreistages:

1. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.
2. Der Landkreis unterstützt das im Notdienstbezirk Zeven gestartete Projekt „Landpartie Zeven“ und prüft eine Übertragung auf den ganzen Landkreis.
3. Zur Beratung im Ausschuss Gesundheit, Senioren und Soziales wird ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) Bezirksstelle Stade eingeladen.

Begründung:

Die Nachbesetzung von Praxen für Allgemeinmedizin wird sich in der Zukunft allgemein im ländlichen Raum problematisch darstellen.

Auf Grund der Altersstruktur der Hausärzte im Notdienstbezirk Zeven wurde dieses Thema zusammen mit den niedergelassenen Allgemeinmedizinern bereits am 26.8.2011 beim Besuch der damaligen Sozialministerin Aygül Özkan im Mehrgenerationenhaus in Zeven angesprochen und diskutiert.

Zur weiteren Vertiefung des Sachverhalts und der Problematik wurde im Nachgang zu dem Besuch innerhalb des CDU-Kreisverbandes eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die Hausärzte des Notdienstbezirkes Zeven haben ebenfalls eine Initiative gegründet und die Thematik weiter diskutiert.

Am 10.04.2013 fand in Zeven auf Einladung der Ärzteinitiative und KVN Niedersachsen Bezirksstelle Stade eine Diskussion mit der Lehrbeauftragten für Allgemeinmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) Frau Dr. Cornelia Goessmann, mit Medizinstudenten der MHH, mit den hier

niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Oberärzten des Martin-Luther-Krankenhauses sowie mit Kommunalvertretern statt. Dabei kristallisierte sich heraus, dass sich ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Ärzten, dem Krankenhaus, der MHH und den Kommunen des Notdienstbezirkes keine zufriedenstellende Lösung geben wird. Darüber hinaus müssten auch finanzielle Anreize geschaffen werden.

Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wurde von der MHH als eine Form der Zusammenarbeit das Projekt „Landpartie Fulda“, eine Zusammenarbeit der Universität Frankfurt mit dem Landkreis Fulda, vorgestellt. In diesem Projekt werden den Studierenden der Uni Frankfurt das zweiwöchige Blockpraktikum in Lehrpraxen des Landkreises Fulda angeboten. Besondere Anreize, sich für eine Landarztpraxis zu entscheiden, werden geboten dadurch, dass der Landkreis Fulda die Finanzierung der Reisekosten, der Unterbringung und Verpflegung sowie einer nachträglichen Zusammenziehung und eines Rahmenprogramms für die Studenten übernimmt.

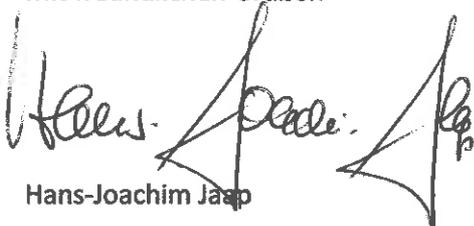
In einer weiteren Besprechung am 14.05.2013 der Ärzteinitiative Zeven mit den Kommunalvertretern wurde beschlossen, dieses Projekt für den Notdienstbezirk Zeven zu übernehmen als „Landpartie Zeven“. Die kommunalen Vertreter aus Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven haben sich in der Besprechung bzw. im Nachgang bereit erklärt, gemeinsam die Finanzierung für dieses Projekt zu übernehmen. Seitens der Ärzteinitiative haben z.Zt. 9 Praxen einen Antrag bei der MHH auf Zulassung als Lehrpraxis gestellt.

In einem Treffen der 4 Samtgemeinden am 14.08.2013 und der abschließenden Besprechung der Ärzteinitiative mit den kommunalen Vertretern am 20.08.2013 wurde beschlossen, das Projekt noch in diesem Jahr zu starten. Die MHH übernimmt hierzu die Bewerbung bei den Studenten. Erste Studenten könnten dann im November schon ihr Blockpraktikum in den Lehrpraxen des Notdienstbezirks Zeven absolvieren.

Zwischenzeitlich hat auch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin e.V. im Rahmen des Projektes „Zukunftsregionen Gesundheit – kommunale Gesundheitslandschaften“ erstmalig Handreichungen zum Thema „Maßnahmen zur ärztlichen Nachwuchsgewinnung“ erarbeitet und verteilt.

Da die für Niedersachsen bisher beschlossenen Maßnahmen absolut nicht ausreichend sind, hat die CDU-Landtagsfraktion am 02.05.2013 einen Entschließungsantrag (Drucksache 17/162) auf den Weg gebracht, in dem die Landesregierung u.a. aufgefordert wird Maßnahmen zu entwickeln, die die hausärztliche Versorgung auf dem Lande auch in der Zukunft sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Jaap



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0382/1 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.11.2013	Finanzausschuss	0	6	7
21.11.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg, DIE LINKE., vom 05.12.2012 zur Vermögensteuer

Sachverhalt:

In der 6. Sitzung des Kreistages am 20.12.2012 brachte der Abgeordnete Dr. Manfred Damberg, DIE LINKE., den beiliegenden Antrag zum Beitritt des Bündnisses „Vermögensteuer jetzt“ vor. Dieser wurde mit der Mehrheit der Stimmen zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2013 mit dem Antrag befasst und einstimmig, bei 7 Enthaltungen, empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Kreisausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 21.11.2013 beraten und dem Kreistag zu Ziffer 1. des Antrages mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) den folgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag tritt öffentlichkeitswirksam dem Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“ (<http://www.vermoegenssteuerjetzt.de>) bei.

Zu Ziffer 2. des Antrages hat der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Antrag abzulehnen.

(Luttmann)

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Wilstedt, den 05.12.12

Der Kreistag möge nachfolgenden Antrag beschließen

Antrag:

1. Der Kreistag spricht sich eindringlich für die Einführung einer Vermögenssteuer aus und tritt öffentlichkeitswirksam dem Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“ (<http://www.vermoegenssteuerjetzt.de>) bei.
2. Der Landrat wird aufgefordert sich entsprechend gegenüber der Landes- und Bundesregierung für die Einführung einer Vermögenssteuer einzusetzen.

Begründung:

Ein Gemeinwesen hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die eigenen Mittel alle relevanten Aufgaben erledigt werden können.

In den letzten Jahren ist durch Zunahme des privaten Reichtums ein Trend in Richtung Großspenden durch Privatpersonen und Stiftungen festzustellen. Ursache hierfür ist die Zunahme des privaten Reichtums in den Händen weniger Personen. Durch die Steuersenkungspolitik der vergangenen Bundesregierungen hat sich gleichzeitig die Finanzsituation der Öffentlichen Haushalte dramatisch verschlechtert. Privater Reichtum und Öffentliche Armut bedingen einander. Die Einführung einer Vermögenssteuer kann hier ein wichtiger Baustein zur Lösung dieser Probleme sein. Dazu hat sich ein breites Bündnis gegründet: Von Heiner Geißler über Andrea Nahles bis Sven Giegold wird die Initiative „Vermögenssteuer jetzt“ parteiübergreifend unterstützt. Der Landkreis Rotenburg Wümme könnte durch den Beitritt ein wichtiges öffentlichkeitswirksames Signal senden und dadurch den Zusammenhang zwischen der angespannten Lage der Kommunalfinanzen einerseits und der fehlenden Besteuerung großer Vermögen andererseits verdeutlichen.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0521/1		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2013	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 12.07.2013: Änderung der Verwaltungshandreichung "Förderung der Kultur- und Heimatpflege"

Sachverhalt:

Mit dem Antrag vom 12.07.2013 beantragt die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe eine Änderung der Verwaltungshandreichung 5.5 des Landkreises Rotenburg (Wümme) „Förderung der Kultur- und Heimatpflege“. Der Kreistag hat den Antrag in seiner Sitzung am 02.10.2013 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Sport und Kultur verwiesen.

Der Ausschuss für Sport und Kultur hat am 19.11.2013 einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen. Der Entwurf der entsprechend ergänzten Verwaltungshandreichung 5.5 ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. In die Verwaltungshandreichung 5.5 wird unter Abschnitt A, Ziff. 2.1 als Satz 3 folgender Satz eingefügt: „In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.“ Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend auf.
2. In die Verwaltungshandreichung 5.5 wird unter Abschnitt B, Ziff. 2 als Satz 2 folgender Satz angefügt: „In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.“

(Luttmann)

Hedda Braunsburger
Appelhorn 7
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 12.07.2013

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg
(Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

15. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

~~06. Februar 2013~~

im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe werden zu den Verwaltungshandreichungen Förderung der Kultur- und Heimatpflege folgende Ergänzungen beantragt:

A. Investitionen bei kulturellen Einrichtungen**Punkt 2.1 Absatz 2** soll wie folgt geändert werden:

Zu Investitionskosten können auf Antrag Zuschüsse bis zu 20% (Anteilsfinanzierung) bewilligt werden. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten in gleicher Höhe wie die antragstellende gemeindliche Seite (Ortschaft-, Samtgemeinde, Stadt). **Im Einzelfall kann zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bzw. eines offenbaren Nachteils, abweichend von den Richtlinien ein höherer Zuschuss gewährt werden. Bei der Ermessensfestsetzung hinsichtlich der Höhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch kleinen Gemeinden mit geringeren Haushalten der Zugang zu ihren kulturellen Vorhaben gegeben sein muss.**

Die Förderung beträgt höchstens 40.000,-€

Ein Zuschuss wird bei zuwendungsfähigen Aufwendungen von mindestens 10.000,-€ gewährt.

B. Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung**Punkt 2:**

Die Zuschusshöhe beträgt 50% des nachgewiesenen Defizits bis zu einem konkreten Höchstbetrag unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Seite (Ortschaft, Mitglieds-/Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt) sich in gleicher Höhe beteiligt. **Im Einzelfall und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bzw. eines offenbaren Nachteils, kann abweichend von den Richtlinien ein höherer Zuschuss gewährt werden. Bei der Ermessensausübung hinsichtlich der Höhe der**

.../2

Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch kleine Gemeinden mit niedrigen Haushalten Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung planen und durchführen können.

Begründung

Es ist bekannt, dass in unserem großen Landkreis wirtschaftliche Stärken und Schwächen ungleich verteilt sind. Gem. Art.2 des Grundgesetzes gilt jedoch das Gleichbehandlungsgebot.

Es darf daher nicht sein, dass der Landkreis durch Richtlinien diese Ungleichheit in anderen Bereichen noch verstärkt, indem von kleineren Gemeinden eine 100%ige Gegenfinanzierung kultureller Investitionen bzw. Veranstaltungen verlangt wird. Eine wichtige Aufgabe ist es vielmehr, allen Mitgliedsgemeinden durch gezielte Förderung nach dem Gleichheitsgrundsatz eine **gerechte** Teilnahme u.a. an Kultur- und Sportangeboten zu ermöglichen. Langfristig kann so dazu beigetragen werden, dass die strukturellen Unterschiede innerhalb des Landkreises insgesamt auf ein einheitliches und höheres Niveau geführt werden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, reading "Heidemarie Braunsberg". The signature is written in a cursive style with a large, flowing initial 'H'.



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0564/1 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
05.12.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 13.09.2013: Vollständige Weitergabe der Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung an die Landkreise

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU/FDP-Gruppe ist beigefügt. Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 02.10.2013 unter TOP 21 (Vorlage 2011-16/0564) einstimmig an den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Im Jahre 2011 hatten Bund und Länder angekündigt, dass der Bund seine Beteiligung an der Grundsicherung bis zum Jahr 2014 in drei Schritten zu einer vollen Erstattung ausbauen werde. Die Ankündigung stand im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission. Zu deren Aufgaben gehörte es, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten. Mit der Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ wurde der Fokus auf die Entlastung der kommunalen Ebene gelegt.

Die Bundesregierung hat dann mit dem „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ vom 06.12.2011 (KoFKStG) die stufenweise Übernahme der (Netto-)Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) geregelt. Der Bundesanteil betrug 2012 45%, 2013 75% und wird ab 2014 100% betragen.

Das Land Niedersachsen hat die Verwendung dieser Bundeserstattung im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (Nds. AG SGB XII) geregelt. Derzeit ist dort festgeschrieben, dass die Bundeserstattung (in 2013 = 75%) ausschließlich den Kommunen zusteht.

Für das Jahr 2014 beabsichtigt das Land Niedersachsen eine Änderung des Nds. AG SGB XII. Die Verteilung der Bundeserstattung wird derart geregelt, dass der örtliche Sozialhilfeträger (Kommunen) und überörtliche Sozialhilfeträger (Land) jeweils die Grundsicherungsaufwendungen in eigener sachlicher Zuständigkeit erstattet bekommt.

Damit wird die finanzielle Entlastung der Kommunen auf die Erstattung eigener Aufwendungen begrenzt. Der auf das Land Niedersachsen entfallene Anteil von 107 Mio. € verwendet das Land um den eigenen Grundsicherungsaufwand auszugleichen. Da der den Überörtlichen Träger betreffenden Grundsicherungsaufwand auch vom örtlichen Sozialhilfeträger bewilligt wird, wird dieser Aufwand im Rahmen einer gesonderten Finanzaufweisung an die kommunale Ebene ausgeglichen. Insoweit geht das Produkt Grundsicherung (Produkt 31.1.06) im Haushalt 2014 im Ergebnis auf „Null“ auf. Gegen dieses Vorgehen haben sich die kommunalen Spitzenverbände deutlich ausgesprochen und die vollständige Weitergabe der Bundeserstattung eingefordert.

Das Land Niedersachsen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht bereit, auf diese Forderung einzugehen. Die Niedersächsischen Kommunalen Spitzenverbände werden ihre Kritik an der künftigen Aufteilung der Bundeserstattung im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Nds. AG SGB XII erneut formulieren.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2013 mit dem Antrag befasst und mehrheitlich empfohlen (7 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen), den Antrag abzulehnen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 ebenfalls mehrheitlich (6 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen) die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Luttmann

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede

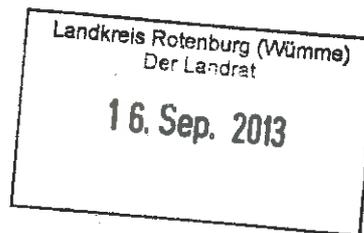
Gut Gothard 12

27356 Rotenburg

Telefon 04261/83948, Fax 04261/848156

email hg-bargfrede@web.de

Herrn
Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg



27356 Rotenburg, den 13. September 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe stelle ich den folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg/Wümme unterstützt die Kommunalen Spitzenverbände in ihrer Forderung an die Niedersächsische Landesregierung, die Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung vollständig an die Landkreise weiter zu geben.

Die Bundesregierung wollte mit dem 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ über den Weg der vollständigen Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausschließlich die Kommunen finanziell entlasten. Und zwar mit einem Gesamtbetrag von jährlich rund 4,5 Milliarden Euro in drei Stufen über 45 Prozent im Jahre 2012, 75 Prozent im Jahre 2013 und 100 Prozent ab dem Jahre 2014.

Die von CDU und FDP gestellte frühere Landesregierung hat die Mittel aus den ersten beiden Stufen auch vollständig an die Landkreise weitergeleitet. Für den Landkreis Rotenburg bedeutet das bereits eine Entlastung von jährlich etwa 3,9 Millionen Euro. Die von SPD und Grünen gestellte neue Landesregierung will die im nächsten Jahr für die letzte Stufe vom Bund kommenden 107 Millionen Euro jetzt aber nicht mehr an die Landkreise weiter leiten, sondern im Landeshaushalt vereinnahmen. Das widerspricht der Zielrichtung des Bundes, und das widerspricht auch allen rot-grünen Aussagen vor der Landtagswahl. Dem Landkreis Rotenburg würden dadurch jährlich etwa zwei Millionen Euro verloren gehen.

Begründung:

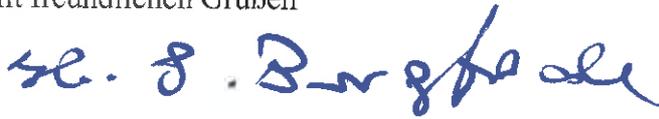
Der Präsident des Niedersächsischen Landkreistages und Landrat des Landkreises Göttingen Bernd Reuter (SPD) hat auf der diesjährigen Landkreisversammlung des NLT zutreffend ausgeführt: „Dass die Kreishaushalte derzeit überwiegend stabil sind, liegt nicht nur an der guten Konjunktorentwicklung. Vielmehr spüren wir in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 die Wirkungen der auf Bundesebene beschlossenen Entlastungen. Der Bund hat hierfür den Weg der Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewählt. Er hat inzwischen seine Verpflichtung vollständig umgesetzt. Das Land Niedersachsen nicht. Mit Nachdruck fordern wir die vollständige Weiterleitung der vom Bund übernommenen Kosten der dritten Stufe in Höhe von 107 Millionen Euro in Niedersachsen im Haushaltsjahr 2014.“

Dies gilt unabhängig davon, ob die Kommunen oder das Land Träger der Aufgaben sind. Der Bund hatte eindeutig die Zielrichtung, die kommunale Ebene zu entlasten, nicht einzelne Landeshaushalte.

Wir erwarten hierfür ein größeres Verständnis der neuen Landesregierung. Ich darf daran erinnern, dass beispielsweise die SPD-Landtagsfraktion noch im Juni 2011 gefordert hat, die von der Bundesregierung vorgesehene schrittweise Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finanziell ungeschmälert den niedersächsischen Kommunen gutzuschreiben. Genau dies fordern wir nun ein.“

Wir sollten unseren Spitzenverband und seinen Präsidenten nachdrücklich unterstützen. Es geht für den Landkreis Rotenburg um sehr viel Geld. Es geht um die zweckbestimmte Umsetzung eines Bundesgesetzes. Und es geht um die Glaubwürdigkeit der rot-grünen Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Günter Bargfrede



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0566/1 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
21.11.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 17.09.2013 zum Thema "Förderung von Erdgas und Erdöl"

Sachverhalt:

Der Kreistag hat sich in der Sitzung am 02.10.2013 mit dem beigefügten Antrag der Abgeordneten Dr. Hornhardt befasst.

Zu Ziffer 1 des Antrages hat der Kreistag beschlossen, dass er sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu dem bergrechtlichen Betriebsplan der PRD Energy zum Fördern von Öl nördlich von Sothel vorbehält.

Hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 wurde der Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2013 mit dem Antrag befasst und zu Ziff. 2 einstimmig (12 Ja-Stimmen) folgenden Beschluss empfohlen:

- 2.) Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, im Fall von Havarien im Zusammenhang mit dem Fördern von Gas und Öl bei hinreichendem Verdacht auf eine Umweltstraftat Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

Zu Ziff. 3 hat der Ausschuss mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) den nachstehenden Beschluss empfohlen:

- 3.) Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Rechtsgutachten bei einem Fachanwalt der Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte in Auftrag zu geben. Es soll gutachterlich geprüft werden, ob rechtliche Möglichkeiten für den Landkreis gegeben sind, in kritischen Fällen über das Wasserrecht, das Gefahrenabwehrrecht oder sonstige Normen im Wege einer Verfügung gegen die Firmen vorzugehen. Es soll auch geprüft werden, ob das bereits erteilte

Einvernehmen für laufende Fördermaßnahmen in solchen Fällen zurückgezogen werden kann. Dies betrifft die Themen Havarien, Messungen an Leitungen, Verpresstellen und Gasfackeln, Untersagung der Verpressung, statt dessen ordnungsgemäße Entsorgung von Lagerstättenwasser. Anknüpfungspunkt ist die Gefahr für den Menschen, Wasser, Luft und Boden.

Der Kreisausschuss ist diesen Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 21.11.2013 mehrheitlich gefolgt (zu Ziffer 2. mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, zu Ziffer 3. mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen).

Luttmann

**An den
Landkreis Rotenburg Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich an den Kreistag die nachfolgenden Anträge.

Der Kreistag möge beschließen:

- 1.) Seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird das Einvernehmen zu dem bei dem Landesbergamt beantragten bergrechtlichen Betriebsplan der PRD Energy zum Fördern von Öl nördlich von Sothel vorerst nicht erteilt. An das Landesbergamt ergeht eine Mitteilung. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag zur Frage der Erteilung des Einvernehmens einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Anregungen der Arbeitsgruppe „Förderung von Gas und Öl“ fließen soweit rechtlich und fachlich vertretbar in die Beschlussvorlage ein.
- 2.) Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, bei allen Havarien, die im Zusammenhang mit dem Fördern von Gas und Öl stehen, die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten und Anzeige zu erstatten.
- 3.) Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Rechtsgutachten bei einem Fachanwalt in Auftrag zu geben. Es soll gutachterlich geprüft werden, ob rechtliche Möglichkeiten für den Landkreis gegeben sind, in kritischen Fällen über das Wasserrecht, das Gefahrenabwehrrecht oder sonstige Normen im Wege einer Verfügung gegen die Firmen vorzugehen. Es soll auch geprüft werden, ob das bereits erteilte Einvernehmen für laufende Fördermaßnahmen in solchen Fällen zurückgezogen werden kann. Dies betrifft die Themen Havarien, Messungen an Leitungen, Verpresstellen und

Gasfackeln, Untersagung der Verpressung, statt dessen ordnungsgemäße Entsorgung von Lagerstättenwasser. Anknüpfungspunkt ist die Gefahr für den Menschen, Wasser, Luft und Boden.

Begründung zu:

1.) Die PRD Energy hat bei ihrer Informationsveranstaltung am 26.08.2013 zu der geplanten Erdölförderung in Sothel ausgeführt, sie erwarte diesbezüglich eine Genehmigung seitens des Landesbergamtes bis zum Oktober. Es ist zu anzunehmen, dass der Antrag bereits bei dem Landesbergamt vorliegt. Um zu verhindern, dass das Landesbergamt Fakten schafft, sollte ihm bereits jetzt mitgeteilt werden, dass der Landkreis sein Einvernehmen vorerst nicht erteilt. Ob überhaupt und wenn ja unter welchen Voraussetzungen das Einvernehmen seitens des Landkreises zu erteilen wäre, ist von der Kreisverwaltung unter Einbeziehung der Politik und des neu gegründeten Arbeitskreises eingehend zu prüfen.

2.) Ziel dieses Antrages ist nicht die Kriminalisierung der betroffenen Firmen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei Umweltstraftaten von Amts wegen, kann Gefahrerforschung betreiben, hat polizeiliche Befugnisse und auch Zutrittsrechte zu Betriebsgebäuden. Die Justiz hat die Möglichkeit, Gutachten von unabhängigen Stellen einzufordern, Ermittlungsergebnisse darzulegen und die notwendige Öffentlichkeit zu schaffen. Bisher haben sich bei Unfällen weder die betroffenen Firmen noch das Landesbergamt durch besondere Öffentlichkeitsarbeit hervorgetan. Bei dem letzten Störfall in Grapenmühlen wurden rund um die Havariestelle Fahrzeuge als Sichtschutz aufgestellt.

3.) Soweit rechtlich Möglichkeiten bestehen, dass der Landkreis zur Abwehr von Gesundheitsschäden, Wassergefahr oder Katastrophen selbst tätig werden kann, sollte er die rechtlichen Instrumente auch nutzen. Das Landesbergamt hat bisher in keinem kritischen Fall konsequent Maßnahmen ergriffen. Verfügungen zur Stilllegung, Messungen oder dergleichen wurden nicht getroffen, obwohl das Bergrecht bei Gefahren und Risiken ausdrücklich derartige Möglichkeiten eröffnet. Das Eingreifen des Landkreises wäre aufgrund der Ortsnähe unverzüglich möglich. Dies ist bei Untersuchungen zum Nachweis insbesondere flüchtiger Stoffe im menschlichen Körper, an Förder- und Verpresstellen und an Gasfackeln geboten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gabriele Hornhardt



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0601 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.11.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	5	3	1
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 22.10.2013: Bürgerbeteiligungsplattform "Liquid Rotenburg"

Sachverhalt:

Die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe hat mit Schreiben vom 22.10.2013 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Dem Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung ist das Projekt „Liquid Friesland“ vom zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Friesland in der Sitzung am 06.11.2013 ausführlich vorgestellt worden.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2013 mit dem Antrag befasst und dem Kreistag einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) richtet eine Bürgerbeteiligungsplattform entsprechend „Liquid Friesland“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein („Liquid Rotenburg“).
2. Die Umsetzung soll im Jahre 2014 erfolgen.
3. Zur Realisierung werden hierfür 15.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt.
4. Der Kreistag begleitet das Projekt mittels einer Arbeitsgruppe, der je ein/e Abgeordnete/r pro Gruppe angehört.

Luttmann



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
waelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

22. Oktober 2013

Antrag

„Liquid Rotenburg“

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe stelle ich nachfolgenden Antrag:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) richtet eine Bürgerbeteiligungsplattform entsprechend „Liquid Friesland“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein („Liquid Rotenburg“).
2. Die Umsetzung soll im Jahre 2014, erfolgen.
3. Zur Realisierung werden hierfür 15.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt.
4. Der Kreistag begleitet das Projekt mittels einer Arbeitsgruppe, der je ein/e Abgeordnete/r pro Fraktion angehört.

Begründung:

Die politischen Gremien des Kreises bemühen sich seit einiger Zeit, die Forderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nach mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) umzusetzen. Die Kreisverwaltung verfolgt mit der Schaffung und Besetzung einer Stelle für den Bereich „Kommunikation und Bürgerbeteiligung“ in der Stabsstelle für Kreisentwicklung laut Begründung zur Stellenbeschreibung gleichgelagerte Ziele.

Der Landkreis Friesland hat mit seiner Internetplattform „LiquidFriesland“ einen zusätzlichen Weg zu mehr Bürgerbeteiligung eröffnet. Im Sinne der §§34 und 35 NKomVG stellt er seinen Bürgerinnen und Bürgern mit der Open-Source-Software ein Instrument zur Verfügung, das entsprechend der Theorie von LiquidDemocracy Elemente direkter und repräsentativer Demokratie verbindet.

- LR
- AfPuO
- KA
- KT

.../2

So ermöglicht es der Landkreis Friesland allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, sich auch an komplexen politischen Themen im Landkreis direkt zu beteiligen und durch Elemente direkter Demokratie den politischen Prozess zu bereichern, ohne die Kompetenz der gewählten politischen Vertreter zu beschneiden. Eine Ausweitung des Systems auf spezielle Plattformen für interessierte Kommunen ist jederzeit problemlos möglich.

Die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen-WFB sieht in dem Beispiel des Landkreises Friesland einen erfolgreichen Weg zu mehr Bürgerbeteiligung. Eine ähnliche, auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) bezogene Plattform wird auch hier die Bürgerbeteiligung positiv beeinflussen.

Wir beantragen für die Einrichtung einer entsprechenden Plattform die Bereitstellung von 15.000 € im Haushalt 2014.

Mit der Schaffung und Besetzung der Stelle für Kommunikation und Bürgerbeteiligung ist die personelle Voraussetzung zur Einrichtung und Betreuung des Systems bereits optimal vorbereitet.

Die Projektbegleitung sollte durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, der je ein/e Abgeordnete/r pro Fraktion angehört.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Vorsitzender



Thomas Lauber
Stv. Vorsitzender



Bernd Petersen
Stv. Vorsitzender



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

22. Oktober 2013



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 27		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0668 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2013	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
05.12.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 06.11.2013: Stellungnahme des Kreistages zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2013 mit dem beigefügten Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe befasst:

Zu Ziffer 1. wurde einstimmig (13 Ja-Stimmen) folgender Beschluss empfohlen:

1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) begrüßt die Initiative des Landes Niedersachsen zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr.

Zu Ziffer 2. hat der Ausschuss mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) den nachstehenden Beschluss empfohlen:

2. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt zum Ergebnis der Vorauswahl der Strecken für die sog. 2. Untersuchungsstufe in der Form Stellung, dass die Reaktivierung der Bahnstrecke (Bremen-) Osterholz-Scharmbeck – Gnarrenburg - Bremervörde – Hesedorf – Stade als Gesamtstrecke für den Landkreis die höchste Priorität hat.

Der Kreisausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 05.12.2013 beraten und dem Kreistag die vorstehenden Beschlussempfehlungen zu **Ziffer 1. einstimmig** (11 Ja-Stimmen) und zu **Ziffer 2. mehrheitlich** (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen.

Luttmann



Hans-Klaus Genter-Mickley
Königsberger Ring 2f
27432 Bremervörde

Fon: 04761-3978 (p)
Mobil 0151-40131918
Email: ekgm2@t-online.de

Stv. Sprecher für Wirtschaft und
Verkehr

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

06. November 2013

Eil-Antrag

Stellungnahme des Kreistages zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr im Landkreis Rotenburg

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

unter Hinweis auf §6, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) begrüßt die Initiative des Landes Niedersachsen zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr.
2. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt zum Ergebnis der Vorauswahl der Strecken für die sog. 2. Untersuchungsstufe in der Form Stellung, dass die Reaktivierung der Bahnstrecke (Bremen-) Osterholz-Scharmbeck – Gnarrenburg - Bremervörde – Hesedorf - Stade als Gesamtstrecke für den Landkreis die höchste Priorität hat.

Begründung:

Die Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr stellt eine entscheidende neue Chance zur Daseinsfürsorge im ländlichen Raum dar. Sie leistet einen wichtigen Betrag dazu, einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche zu ermöglichen und auch langfristig zu gewährleisten.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der schwierigen Herausforderungen im Rahmen des demografischen Wandels, die in den kommenden Jahren insbesondere auf den ländlichen Raum zukommen werden, und zusätzliche Anstrengungen zum Erhalt der öffentlichen Mobilitätsangebote erforderlich machen.

Die Forderung nach einer Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der sog. „Moorexpress“-Trasse ist seit langem Bestandteil der verschiedenen Nahverkehrspläne des Kreises Rotenburg (Wümme), zuletzt im Nahverkehrsplan 2013 – 17 von Ende 2012.

- LR
- AfVV
- KA
- KT

.../2

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Reaktivierung der Schienenverbindung von Bremen über Osterholz, Gnarrenburg, Bremervörde nach Stade von großer Bedeutung. Im Jahre 1978 wurde der reguläre Personenverkehr auf der Strecke eingestellt. Seit der Expo im Jahre 2000 verkehrt der „Moorexpress“ jedoch auf dieser Strecke wieder von Mai bis Oktober an Wochenenden und Feiertagen sehr erfolgreich als touristischer Verkehr mit festem Fahrplan, im Winterhalbjahr finden Sonderfahrten statt.

Durch die Lage der Strecke im Elbe-Weser-Raum ist eine breite regionale Unterstützung durch die angrenzenden Landkreise Stade und Osterholz zu erwarten: Gemeinsam mit diesen Nachbarkreisen sowie allen anderen an der Strecke liegenden kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Betrieb und die Instandhaltung der Bahninfrastruktur bereits seit vielen Jahren auch finanziell. Zuletzt im Jahre 2003 haben alle drei Kreistage der beteiligten Landkreise in dieser Region einvernehmlich Resolutionen an das Land Niedersachsen mit der Forderung nach einer Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Strecke beschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft „Moorexpress“ als Koordinierungsrunde der an der Moorexpress-Strecke liegenden Gebietskörperschaften hat sich seitdem immer wieder für einen regelmäßigen Personenverkehr auf der Strecke eingesetzt. Im Jahr 2012 hat die AG „Moorexpress“ unter Beteiligung der drei o.g. Landkreise sowie der betroffenen ÖPNV-Aufgabenträger ZBNV und VNO eine erste qualifizierte Nachfrageabschätzung sowie eine Vorschlagsskizze für ein mögliches SPNV-Betriebskonzept auf der Strecke erstellen lassen. Dabei konnte das Potenzial einer Reaktivierung des Personenverkehrs auf dieser Strecke nachvollziehbar belegt werden. Ergänzend hierzu hat die EVB vor wenigen Wochen noch ein schlüssiges Infrastrukturausbaukonzept für die Reaktivierung der Gesamtstrecke sowie ein dazu passendes konkretes SPNV-Betriebskonzept erstellt.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Hans-Klaus Genter-Mickley

Bernd Wölbern
Vorsitzender



Thomas Lauber
Stv. Vorsitzender



Bernd Petersen
Stv. Vorsitzender



Hans-Klaus Genter-Mickley
Königsberger Ring 2f
27432 Bremervörde

Fon: 04761-3978 (p)
Mobil 0151-40131918
Email: ekgm2@t-online.de

Stv. Sprecher für Wirtschaft und
Verkehr

06. November 2013



Personalvorlagen Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 28		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0568 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.11.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Sachverhalt:

Frau Stefanie Timm, geb. 28.12.1981 ist seit dem 01.08.2007 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) tätig. Zunächst war sie angestellt, wurde dann mit Wirkung vom 01.10.2010 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Kreisinspektorin ernannt. Sie war bis zum 30.09.2011 für das Jobcenter in Vollzeit tätig und anschließend bis zum 31.03.2012 je zur Hälfte im Jobcenter und im Rechnungsprüfungsamt eingesetzt. Seit dem 01.04.2012 ist sie in Gänze dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet und nimmt dort die Prüfungen im Sozialbereich wahr.

Gem. § 154 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Beschlussvorschlag:

Frau Stefanie Timm, geb. 28.12.1981, wird zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 29		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0587 Status: öffentlich Datum: 06.12.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.11.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
21.11.2013	Kreisausschuss	11	0	0
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Seit dem 1. Juli 2013 ist Herr André Meyer, geb. 03.01.1979, wohnhaft in 27446 Selsingen, im Rechnungsprüfungsamt tätig. Er hat sich inzwischen in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet. Zuvor war Herr Meyer Kassenleiter bei der Samtgemeinde Selsingen.

Beschlussvorschlag:

Herr André Meyer, geb. 03.01.1979, wird zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Luttmann